

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Faccio gegen Italien 2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache A gegen Norwegen 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission:
Weitere Konsultation zu einer
überarbeiteten Rundfunkmitteilung 4

Europäische Kommission:
Abschlussbericht zur Plattform
für Onlineinhalte 4

Europäisches Parlament:
Vorschlag für eine Verlängerung der
Schutzdauer des Urheberrechts angenommen 5

Europäisches Parlament:
Neues Telekom-Paket in zweiter
Lesung angenommen 5

NATIONAL

BA–Bosnien und Herzegowina:
Bericht über Verstöße gegen Vorschriften
und Regelungen der RAK 6

BE–Belgien/Flämische Gemeinschaft:
Keine Diskriminierung der Partei
Vlaams Belang durch öffentlich-rechtlichen
Rundfunkveranstalter 6

BG–Bulgarien:
Umstrittene Vorlage zu
öffentlich-rechtlichem Rundfunk 7

CY–Zypern:
Medienöffentlichkeit als Grund für die
Zurückweisung von Misshandlungsvorwürfen 7

CZ–Tschechische Republik:
Verwaltungsgericht untersagt Werbung
für Nahrungsergänzungsmittel 8

DE–Deutschland:
Kameramann hat Auskunftsanspruch
gegenüber Filmverwertern 8

Keine Schleichwerbung durch das DSF 9

Entwurf des 13. RÄStV veröffentlicht 9

Änderung des Telemediengesetzes
und des Vorläufigen Tabakgesetzes 10

ES–Spanien:
Reform des öffentlich-rechtlichen
Fernsehveranstalters 10

Unterstützung für DTT-Bezahldienste 11

FR–Frankreich:
Urteil des Pariser Berufungsgerichts über
die Haftbarkeit von Videoaustausch-Plattformen 11

Zugang zum Sender Orange Sports darf
an Orange-ADSL-Abonnement gekoppelt sein 12

Der französische Rundfunkregulierer CSA
legt die genauen Konditionen
für eine zweite Werbeunterbrechung
von Fernsehprogrammen fest 13

HR–Kroatien:
Gesetzentwurf über elektronische Medien 13

HU–Ungarn:
Bericht der Wettbewerbsbehörde
zum Medienmarkt 14

IT–Italien:
Steueranreize passieren letzte Hürde 14

Vorschrift zur SIAE-Kennzeichnung 14

LT–Litauen:
Verordnung zur Kenntlichmachung
von Wahlwerbung gebilligt 15

MT–Malta:
Richtlinie der Rundfunkbehörde
zu den Wahlen zum Europäischen Parlament 16

PL–Polen:
Entwicklung von TV Puls erforderlich 16

RO–Rumänien:
Audiovisuelle Regeln
für die Europaparlamentswahlen 17

SE–Schweden:
Urteil gegen Tauschbörse *The Pirate Bay* 17

SI–Slowenien:
Dokument zur Selbstkontrolle
von Mobilfunkbetreibern 18

SK–Slowakei:
Vorschlag für ein Verbot von Alkoholwerbung 19

US–Vereinigte Staaten:
Oberster Gerichtshof bestätigt FCC-Politik
des Fluchverbots im Fernsehen
nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil in der Rechtssache Faccio gegen Italien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den Antrag in einer Rechtssache zur amtlichen Versiegelung eines Fernsehgeräts einer Person, die die Rundfunkgebühren nicht gezahlt hatte, als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antragssteller Faccio hatte 1999 die Abonnementstelle der *Radiotelevisione italiana* (RAI) ersucht, sein Abonnement des öffentlich-rechtlichen Fernsehdienstes zu beenden. Am 29. August 2003 versiegelte die Steuerpolizei sein Fernsehgerät in einem Nylonsack, sodass es nicht mehr zu verwenden war. Mit Verweis auf Art. 10 (Meinungsfreiheit) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) klagte Faccio vor dem Gerichtshof wegen der Verletzung seines Rechts auf den Empfang von Informationen und seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Er machte geltend, die Unbrauchbarmachung seines Fernsehgeräts sei

eine unangemessene Maßnahme, da sie ihn auch daran hindere, private Kanäle zu sehen. Er verwies darüber hinaus auch auf Art. 1 des Protokolls Nr. 1 (Eigentumschutz) zur Konvention.

Der EGMR bemerkte, es sei unstrittig, dass die Versiegelung des Fernsehgeräts einen Eingriff in das Recht des Antragstellers auf den Empfang von Informationen und in sein Recht auf Achtung des Eigentums und des Privatlebens dargestellt habe. Er befand weiterhin, dass die Maßnahme, die nach den Bestimmungen des italienischen Rechts ergangen waren, ein legitimes Ziel verfolgt hätte: Einzelpersonen davon abzuhalten, eine Steuer nicht zu zahlen, mit anderen Worten, sie davon abzuhalten, ihr Abonnement des öffentlich-rechtlichen Fernsehdienstes zu beenden. Die Rundfunkgebühr stellt eine Steuer dar, die zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verwendet wird. Nach Ansicht des EGMR verpflichtet der bloße Besitz eines Fernsehgeräts zur Zahlung der fraglichen Steuer, ob Faccio nun Sendungen auf öffentlich-rechtlichen Kanälen sehen wolle oder nicht. Vielmehr würde ein System, welches es

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation:

Alison Hindhaugh

• Übersetzungen:

Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) – Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter:

Christian Kamradt

• Satz:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout:

Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2009, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Dirk Voorhoof
Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen
(Dänemark) &
Mitglied der Flämischen
Medienregulierungsbehörde

den Zuschauern ermöglicht, nur Privatkanäle ohne Zahlung der Rundfunkgebühren zu sehen, vorausgesetzt; dies wäre zwar technisch möglich, würde der Steuer aber ihren eigentlichen Sinn nehmen, da sie einen Beitrag zu einem Gemeinschaftsdienst darstelle und nicht

● **Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechtssache Bruno Antonio Faccio gegen Italien, Antrag Nr. 33/04 vom 31. März 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache A gegen Norwegen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem unlängst ergangenen Urteil in einem Fall von Medienberichterstattung über Verbrechen den Zusammenhang zwischen der Pressefreiheit (Art. 10) auf der einen Seite und dem Schutz der Privatsphäre (Art. 8) und der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2) auf der anderen Seite geklärt. Der Kläger, „A“, ist norwegischer Staatsbürger mit einer kriminellen Vergangenheit. Verhandelt wurde die Beschwerde des Klägers über den für ihn ungünstigen Ausgang einer Verleumdungsklage gegen die Tageszeitung *Fædrelandsvennen*, die zwei Artikel über die Ermittlungen in einem Mordfall veröffentlicht hatte, mit denen A in Zusammenhang gebracht wurde. A war als möglicher Zeuge des Mords an zwei jungen Frauen verhört, aber nach zehn Stunden wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Das Interesse der Polizei an A erregte große Aufmerksamkeit in den Medien. *Fædrelandsvennen* veröffentlichte Einzelheiten zu den Vorstrafen von A und gab an, dass A angeblich von Zeugen zum Zeitpunkt des Mords an den Frauen in der Nähe des Tatorts gesehen worden war. Der Fernsehsender TV2 hatte ebenfalls über den Fall berichtet und A als Mörder dargestellt.

A reichte gegen die Tageszeitung und den Fernsehsender Verleumdungsklage ein, nachdem im Verlauf der weiteren Ermittlungen deutlich geworden war, dass er nichts mit dem Mordfall zu tun hatte. Die norwegischen Gerichte entschieden zu seinen Gunsten und sprachen ihm im Fall gegen TV2 einen Anspruch auf Schadensersatz zu. Im Fall der Zeitungsartikel befanden die norwegischen Gerichte allerdings, dass die Berichterstattung zwar insofern verleumderisch gewesen sei, als der normale Leser den Eindruck haben konnte, der Kläger sei der wahrscheinlichste Täter in diesem Mordfall gewesen, aber sie entschieden nach Abwägung aller Umstände, dass die Zeitung mit der Veröffentlichung der Artikel richtig gehandelt hatte, da dies im Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit erfolgt sei, die ein Recht auf Informationen über den Gang der Ermittlungen und die Verfolgung des Täters habe. A reichte gegen dieses Urteil Beschwerde in

Dirk Voorhoof
Universität Gent (Belgien),
Universität Kopenhagen
(Dänemark) &
Mitglied der Flämischen
Medienregulierungsbehörde

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache A gegen Norwegen, Antrag Nr. 28070/06 vom 9. April 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

einen Preis, der von einer Einzelperson für den Empfang eines bestimmten Kanals zu bezahlen sei.

Angesichts der obigen Überlegungen und der angemessenen Höhe der Steuer (die beispielsweise für 2009 EUR 107,50 beträgt) kam der EGMR zu dem Schluss, die Maßnahme in Form der Versiegelung des Fernsehgeräts des Antragstellers in einem Sack sei dem von den italienischen Behörden verfolgten Ziel angemessen gewesen. Somit erklärte er den Antrag für offenkundig unbegründet. ■

Straßburg ein und berief sich dabei auf Art. 6 Abs. 2 (Unschuldsvermutung) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Nach seiner Auffassung hatten die Gerichte mit ihrer Entscheidung – die Zeitung *Fædrelandsvennen* habe das Recht gehabt, verleumderisches Material über ihn zu veröffentlichen – sein Recht auf Unschuldsvermutung und Privatleben beeinträchtigt.

Die Beschwerde nach Art. 6 Abs. 2 wurde vom EGMR mit der Begründung abgewiesen, dass Art. 6 im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, und zwar insbesondere deswegen nicht, weil A von keiner öffentlichen Behörde eines Verbrechens beschuldigt worden war und auch in den beanstandeten Zeitungsartikeln nicht eindeutig behauptet worden sei, er sei der fraglichen Verbrechen schuldig. Das Gericht war allerdings der Auffassung, dass die Artikel verleumderischen Charakter hatten, da sie den Eindruck vermitteln hätten, der Kläger sei der Hauptverdächtige für den Mord an den beiden Mädchen gewesen. Es sei zwar unbestritten, dass die Presse das Recht hat, Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben, und diese wiederum das Recht hat, solche Informationen zu erhalten, aber diese Überlegungen rechtfertigten nicht die verleumderischen Anschuldigungen gegen A und das ihm hiermit angetane Leid. So sei der Kläger in der Tat von Journalisten verfolgt worden, um Bilder und Interviews von ihm zu bekommen, und dies während eines Lebensabschnitts, in dem er um Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft bemüht war. Er habe auf Grund der Zeitungsberichte Arbeit und Wohnung verloren und sei in die soziale Ausgrenzung getrieben worden. Nach Auffassung des EGMR gab es keine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen dem von den norwegischen Gerichten angeführten Interesse an der Wahrung der Meinungsfreiheit der Zeitung und dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Ehre, seines Rufs und seiner Privatsphäre. Der EGMR war demzufolge mit der Abwägung der nationalen Gerichte zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit der Zeitung (Art. 10) und dem Schutz der Privatsphäre des Klägers (Art. 8) nicht zufrieden – ungeachtet dessen, dass die nationalen Behörden über einen sehr weiten Ermessensspielraum verfügen. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass der Ruf und die Ehre des Klägers durch die fraglichen Beiträge schwer beschädigt worden waren und dass diese insbesondere seiner moralischen und psychologischen Integrität sowie nach Art. 8 seinem Privatleben geschadet hätten. ■

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Weitere Konsultation zu einer überarbeiteten Rundfunkmitteilung

Die Europäische Kommission hat eine zweite Konsultation zu einem überarbeiteten Entwurf für eine neue Rundfunkmitteilung eingeleitet, in der es im Wesentlichen um neue Vorschriften für staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geht. Die Kommission hat Mitgliedstaaten, Bürger und Interessengruppen gleichermaßen aufgefordert, bis zum 8. Mai 2009 ihre Kommentare und Vorschläge einzureichen, und will die modernisierte Fassung der Rundfunkmitteilung im weiteren Verlauf des Jahres verabschieden. Die in dieser öffentlichen Konsultation vorgesehene Möglichkeit der Abgabe von Kommentaren erlaubt interessierten Parteien den Austausch von Meinungen und Informationen sowie die Berücksichtigung von relevanten aktuellen Entwicklungen wie beispiels-

Catie Austin
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• Entwurf einer Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11740>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Abschlussbericht zur Plattform für Onlineinhalte

Zur Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung von Onlineinhalten hat die Europäische Kommission die Initiative „Kreative Onlineinhalte im Binnenmarkt“ gestartet (siehe IRIS 2008-2: 5). Ziel dieser Initiative ist es, die Verfügbarkeit von Onlineinhalten zu verbessern und sicherzustellen, dass alle Akteure in der Wertkette eine angemessene Vergütung erhalten. Kurzfristig lassen sich diese Ziele gegebenenfalls durch pragmatische Lösungen erreichen, aber die Kommission prüft derzeit, ob es mittelfristig Regulierungsbedarf geben wird.

Um die wesentlichen Herausforderungen zu identifizieren und die Prioritäten für die Zukunft festzulegen, wurde von der Kommission die Plattform für Onlineinhalte eingerichtet, eine Diskussions- und Kooperationsplattform für Interessengruppen, an der 77 hochrangige Experten mitgewirkt haben. Gegenstand der Diskussionen waren zentrale Fragen wie die neuen Geschäftsmodelle, die Vergabe von Lizenzrechten, die Bekämpfung der Piraterie, der Jugendschutz und die kulturelle Vielfalt. Im Mai 2009 wurde der Abschlussbericht der Experten vorgestellt.

Der Bericht liefert wertvolle Einblicke in die jeweilige Position und Vorgehensweise der verschiedenen Akteure in der Wertkette. So zeigt sich zum Beispiel, dass der Bereich der kreativen Inhalte zwar in der Regel mit Risikoinvestitionen verbunden ist, die Geschäftsmodelle aber im Wesentlichen von der Höhe des Pro-

Stef van Gompel
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• Abschlussbericht zur Plattform für Onlineinhalte, Mai 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11739>

EN

weise die eventuellen Auswirkungen der Finanzkrise auf die Medien.

Wie schon sein Vorgänger stützt sich dieser zweite Mitteilungsentwurf auf die Grundprinzipien des EG-Rechts für staatliche Beihilfen und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie deren nähere Ausführung im Amsterdamer Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (siehe IRIS 2009-1: 6).

Der neue Entwurf enthält eine Reihe von Änderungen, mit denen Unklarheiten aus dem vorherigen Text beseitigt werden sollen, darunter eine Präzisierung der Grundsätze der technologischen Neutralität und der redaktionellen Unabhängigkeit. Weitere Schwerpunkte sind eine flexiblere Umsetzung der Bestimmungen in den Mitgliedstaaten sowie eine Klarstellung hinsichtlich der Bildung von Rücklagen für die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten.

Die ursprüngliche Konsultation zum ersten Mitteilungsentwurf fand zwischen November 2008 und Januar 2009 und die erste Konsultation zu den allgemeinen Grundsätzen einer Überarbeitung der Rundfunkmitteilung zwischen Januar und März 2008 statt. ■

duktionsetats für die verschiedenen Arten von kreativen Inhalten (wie etwa kostenlos oder Premium) abhängen. Es scheint, dass Verbraucher in zunehmendem Maße bereit sind, für legale Onlineangebote zu bezahlen, sofern diese nicht übersteuert sind. Darüber hinaus erwarten die Verbraucher leicht zugängliche und plattformübergreifend verfügbare Inhalte.

Was die die Verwaltung der Urheberrechte betrifft, so ist die grenzüberschreitende Abgeltung von Rechten nach wie vor ein schwieriges Thema. Während es in der Musikbranche Bedarf für eine Neuordnung der grenzüberschreitenden Lizenzvergabe gibt, scheint es in anderen Branchen eher einen Bedarf für eine europäische Datenbank für kreative Inhalte zu geben, die eine Identifizierung der Rechteinhaber ermöglicht und die für die Rechteverwaltung und Lizenzierung notwendigen Informationen liefert. Darüber hinaus sollten DRM-Systeme, sofern sie eingesetzt werden, die Interoperabilität der Werke (also die Übertragbarkeit von einem Gerät auf ein anderes) unterstützen und gleichzeitig den Verbraucher ausführlich über eventuelle Kopiereinschränkungen informieren.

Die Europäische Kommission bereitet derzeit eine zweite Mitteilung über kreative Onlineinhalte vor, die bis September/Oktober 2009 verabschiedet werden soll. In dieser Mitteilung sollen die Erkenntnisse und Ergebnisse der Initiative für kreative Onlineinhalte zusammengefasst und ausgewertet werden. Zudem soll eine Reihe von Grundsätzen für Maßnahmen von Interessengruppen und öffentlichen Behörden definiert sowie ein dauerhafter Rahmen für Diskussionen mit Interessengruppen geschaffen werden. Die Kommission hat des Weiteren eine Studie zum Thema gebietsübergreifende Lizenzen für audiovisuelle Inhalte in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse Anfang 2010 vorliegen dürften. ■

Europäisches Parlament: Vorschlag für eine Verlängerung der Schutzdauer des Urheberrechts angenommen

Das Europäische Parlament hat am 23. April 2009 in der ersten Lesung des Mitentscheidungsverfahrens einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte angenommen. Diese Entscheidung des Parlaments wurde von der Europäischen Kommission begrüßt, obgleich die Verlängerung der Schutzdauer für Tonträger von Fachleuten, Verbraucherverbänden, politischen Parteien und auch von einigen Mitgliedstaaten heftig kritisiert worden ist (siehe IRIS 2008-8: 4). Das Ergebnis der Abstimmung war 377 Stimmen für und 178 Stimmen gegen den Vorschlag (bei 37 Enthaltungen).

Das Parlament hat trotz dieser Meinungsverschiedenheiten für eine Verlängerung der Schutzdauer für Tonträger und darauf aufgezeichnete Darbietungen von 50 auf 70 Jahre gestimmt. Da im ursprünglichen Vorschlag eine Verlängerung der Schutzdauer auf 95 Jahre

Catie Austin
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (KOM(2008)0464 – C6-0281/2008 – 2008/0157(COD)), Brüssel, 23. April 2009, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11735>

BG-CS-DA-DE-ET-EL-EN-ES-FR-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

Europäisches Parlament: Neues Telekom-Paket in zweiter Lesung angenommen

Das Europäische Parlament (EP) hat am 6. Mai 2009 über den informellen politischen Kompromiss abgestimmt, der im Rahmen der Diskussionen nach der ersten Lesung zum Telekom-Paket im vergangenen Herbst mit der Kommission und dem Rat ausgehandelt worden war. In dem Paket ist eine Überarbeitung des europäischen Regulierungsrahmens für elektronische Kommunikation vorgesehen, der fünf bestehende Richtlinien betrifft und drei separate Gesetzgebungsvorschläge sowie die entsprechenden parlamentarischen Berichte umfasst (siehe IRIS 2008-10: 4). Das EP hat das neue Paket – bis auf eine Änderung – in seiner Gesamtheit angenommen. Wiedereingeführt wurde Änderung 138 zum Trautmann-Bericht, wonach die Grundrechte und Freiheiten der Endbenutzer auf keinen Fall ohne vorherige Entscheidung einer zuständigen Justizbehörde eingeschränkt werden dürfen, sofern nicht die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Die Änderung war vom EP in erster Lesung durchgesetzt, aber später vom Rat verworfen worden (siehe IRIS 2009-1: 5).

Diesem Schritt wird insofern eine nicht unerhebliche Bedeutung beigemessen, als Änderung 138 weithin als politisches Signal gegen das sogenannte „Three strikes and you’re out“-Modell (Sperrung des Internetzugangs) angesehen wird, das zum Teil in der nationalen Gesetzgebung angewendet wird. Als unvereinbar gilt die Änderung insbesondere mit dem französischen Gesetzentwurf *Création et Internet*, der unlängst von

vorgesehen war, ist die beschlossene Verlängerung um 20 Jahre in gewisser Hinsicht ein Kompromiss, mit dem den Bedenken einiger Mitgliedstaaten Rechnung getragen wurde. Mehrere Fraktionen im Europäischen Parlament, darunter ALDE, GREENS/EFA, NGL und IND/DEM, haben gegen die Verlängerung der Schutzdauer der Rechte von ausübende Künstlern gestimmt.

Der Vorschlag enthält auch andere interessante Maßnahmen. So ist zum Beispiel ein Fonds zur finanziellen Unterstützung von Studiomusikern vorgesehen. Die Plattenfirmen werden aufgefordert, mindestens 20 Prozent der Zusatzeinnahmen aus der Verlängerung der Schutzdauer zur Finanzierung dieses Fonds bereitzustellen. Darüber hinaus soll eine „Use it or lose it“-Klausel den ausübenden Künstlern erlauben, ihre Rechte wiederzuerlangen, wenn der Produzent es versäumt, die Aufzeichnung innerhalb eines Jahres nach Ablauf der 50-jährigen Schutzfrist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Vorschlag sieht zudem einen kompletten „Neustart“ der Verträge im Zeitraum der Fristverlängerung vor. Dieser soll die ausübenden Künstler davor schützen, dass sich Produzenten auf die vorherigen Vertragsbestimmungen berufen, um Tantiemen zu kürzen.

Die Kommission wird aufgefordert, bis Januar 2010 eine Bewertung der Notwendigkeit einer ähnlichen Verlängerung der Schutzdauer für den audiovisuellen Sektor vorzunehmen.

Der Vorschlag wird nun in erster Lesung vom Ministerrat beraten. ■

der französischen Nationalversammlung verabschiedet wurde.

Andererseits ist die ebenfalls sehr kontrovers diskutierte Änderung 166 zum Harbour-Bericht nicht mehr Bestandteil des verabschiedeten Pakets, dessen Wortlaut mit dem Rat neu ausgehandelt wurde. In ihrer ursprünglichen Form sah Änderung 166 vor, dass Maßnahmen zur Einschränkung der Zugangsrechte der Nutzer den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Wirksamkeit und Abschreckung entsprechen müssen. Im neuen Text wird ausdrücklich erklärt, dass die Anbieter bezüglich der Einschränkungen für den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten oder Anwendungen keinerlei Vorgaben oder Verbote unterliegen. Stattdessen seien die Anbieter verpflichtet, ihre Kunden über bestehende Einschränkungen zu informieren. Aufgelegt wird zudem eine Universaldienstverpflichtung zur Bereitstellung eines funktionalen Internetzugangs. MEP Malcolm Harbour hat auf jeden Fall die Auffassung geäußert, dass bei der Diskussion um die Telekom-Reform die eigentlichen Ziele aus den Augen verloren worden seien: „Bei diesem Richtlinienpaket ist es niemals um die Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes gegangen. Das EP kann den Ländern nicht vorschreiben, wie sie ihr Rechtssystem organisieren. Das ist ein Grundbestandteil der Subsidiarität“.

Zu den weiteren Elementen der vorgeschlagenen Reform gehören klarere Verträge für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsdiensten, die Übertragbarkeit von Mobiltelefonnummern, eine funktionale Trennung zur Überwindung von Wettbewerbsproblemen,

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

eine Hotline für vermisste Kinder, eine Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, ein besserer Schutz der Privatsphäre und Maßnahmen gegen Internetkriminalität, sichere Netzwerke zum Schutz vor Spam und einer Gefährdung persönlicher Daten, eine bessere Funkfrequenzverwaltung sowie Investitionen in die Infrastrukturen und Netzwerke der nächsten Generation. Wenn das Reformpaket verabschiedet wird, soll

● Keine Einigung zur Reform des europäischen Telekommunikationsrechts, Pressemitteilung des Europäischen Parlaments, 6. Mai 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11738>

BG-CS-DA-DE-ET-EL-EN-ES-FR-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

NATIONAL

BA – Bericht über Verstöße gegen Vorschriften und Regelungen der RAK

Die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation – RAK) hat ihren Jahresbericht 2008 in Form eines Überblicks über Verstöße gegen Vorschriften und Regelungen der RAK vorgelegt. Insgesamt sind 39 Beschlüsse ergangen; davon betreffen 35 den Rundfunk und vier den Telekommunikationssektor.

Im Berichtszeitraum untersuchte die RAK 169 Fälle potenzieller Verstöße gegen ihre Vorschriften und Regelungen. 129 davon betrafen Erfordernisse in Bezug auf Sendungsinhalte. Bemerkenswert ist, dass 92 dieser Fälle durch Beschwerden von Bürgern initiiert wurden. Rund 30 Fälle befassten sich mit technischen Aspekten

Dusan Babic
Medien-Experte und
-Analyst, Sarajevo

● RAK-Jahresbericht 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

BE – Keine Diskriminierung der Partei *Vlaams Belang* durch öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter

In einem Beschluss vom 24. Februar 2009 prüfte *Vlaamse Regulator voor de Media* (flämische Medienregulierungsbehörde – Überwachung und Durchsetzung von Medienvorschriften) eine Beschwerde von *Vlaams Belang* (Flämisches Interesse – eine politische Partei mit rechts-extremer Ausrichtung in der flämischen Gemeinschaft) gegen *Vlaamse Radio- en Televisieomroep* (flämischer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter – VRT). Nach Meinung von *Vlaams Belang* verstieß Letzterer gegen seine Verpflichtung zu Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung, indem er keinen Vertreter von *Vlaams Belang* zu einer Informationssendung („Panorama“) einlud. In dieser Sendung diskutierten zwölf sogenannte „Weise“ aus einem breiten politischen Spektrum die Zukunft Belgiens, einem Thema, mit dem sich diese spezielle politische Partei in sehr markanter Weise befasst.

Die Verpflichtung zu Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung ist in Art. 111bis der flämischen Medienverordnung (Art. 39 der neuen Verordnung, siehe IRIS 2009-5: 8) niedergelegt und lautet wie folgt:

das derzeitige Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (GEREK) als unabhängiger Sachverständigenrat dazu beitragen, einen fairen Wettbewerb und eine einheitlichere Regulierung der Telekommunikationsmärkte sicherzustellen.

Soll eine Einigung zum Reformpaket erzielt werden, müssen die neuen Texte nun vom Rat mit einer qualifizierten Mehrheit verabschiedet werden. Die Beratungen hierzu dürften beim Telekom-Rat am 12. Juni 2009 stattfinden. Sollte das Reformpaket durchfallen, muss es in der nächsten Legislaturperiode, also nach den bevorstehenden Europawahlen, in den Vermittlungsausschuss. ■

des Rundfunks und sieben mit der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über Kabel.

In neun Fällen lagen Verstöße gegen den Rundfunkverhaltenskodex für Hörfunk- und Fernsehprogramme vor, ein Fall betraf den Kodex für Werbung und Sponsoring, 15 die Lizenzbedingungen und zehn betrafen Wahlkampfveranstaltungen. Gegen 31 Hörfunk- und Fernsehsender von insgesamt 203 im Land tätigen Rundfunkveranstaltern wurden Sanktionen verhängt (entsprechend 15,3 Prozent).

Es sei darauf hingewiesen, dass die gesamten erhobenen Straf gelder der Staatskasse zufließen, wie im Kommunikationsgesetz, Art. 4 Abs. 1 (Amtsblatt Nr. 31/03 und 75/06) festgelegt.

Es ist bemerkenswert, dass sich sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die kommerziellen Rundfunkveranstalter im Vergleich zu den Vorjahren mehr und mehr an die Vorschriften und Regelungen der RAK halten und so ihre professionellen Medienstandards verbessern. ■

„§ 1. Jede Form von Diskriminierung in den Sendungen ist zu vermeiden. Die Sendungen werden derart strukturiert, dass sie keine Diskriminierung zwischen unterschiedlichen ideologischen oder philosophischen Ideen zulassen. § 2. Informationssendungen, Mitteilungen und Sendungen allgemeiner informativer Natur sowie jegliche Sendungsteile mit Informationscharakter müssen im Geiste politischer und ideologischer Unparteilichkeit dargeboten werden.“ In ihrer Rechtsprechung hat die flämische Regulierungsbehörde einen Leitsatz eingeführt, demgemäß Programmproduzenten eine weite berufliche Freiheit bei der Auswahl von Gästen genießen. Diese Freiheit ist vor dem Hintergrund der oben genannten Verpflichtung jedoch nicht unbeschränkt. Kann der Rundfunkveranstalter das Fehlen eines Politikers oder einer politischen Partei in einer Informationssendung objektiv und vernünftig begründen (unter Berücksichtigung des Themas und des Sendungsformats), liegt keine Parteilichkeit oder Diskriminierung und somit auch kein Verstoß gegen Art. 111bis der flämischen Verordnung vor.

Im vorliegenden Fall befand die *Kamer voor Onpartijdigheid en Bescherming van Minderjarigen* (Kammer für Unparteilichkeit und Jugendschutz) die Begründung

Hannes Cannie
Forschungsabteilung
für Kommunikations-
wissenschaften / Zentrum
für journalistische
Studien, Universität Gent

● **B. Valkeniers & Vlaams Belang gegen VRT, 24. Februar 2009 (Nr. 2009/025),**
abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11726>

NL

BG – Umstrittene Vorlage zu öffentlich-rechtlichem Rundfunk

Am 2. April 2009 verabschiedete der Ministerrat die Vorlage zu öffentlich-rechtlichem Rundfunk („Vorlage“). Dies erfolgte ohne vorherige öffentliche Diskussionen oder Beratungen mit den betroffenen Seiten, namentlich dem Rat für elektronische Medien (CEM), der Telekommunikationskommission (CRC), dem Bulgarischen Nationalfernsehen (BNT) und dem Bulgarischen Nationalradio (BNR). Das Gesetz über Rechtsvorschriften sowie die interne Geschäftsordnung des Ministerrats sehen ausdrücklich vor, dass vor Verabschiedung eines Gesetzes Konsultationen mit den entsprechenden interessierten Seiten abzuhalten sind. Die Vorlage wurde der Nationalversammlung am 6. April 2009 vorgelegt und zum ersten Mal auf der Internetseite der Nationalversammlung am 8. April 2009 veröffentlicht.

Wie es in der Präambel heißt, ist die Vorlage darauf ausgerichtet, die Tätigkeit der sogenannten „Betreiber öffentlicher Multiplexe“ zu regulieren. Die Mehrheit der Medienexperten in Bulgarien sieht in der Vorlage jedoch ein Instrument, um den politischen Einfluss auf das Management von BNT und BNR zu erhöhen. Der Medien-sektor ist weiterhin der Ansicht, einige der in der Vorlage vorgesehenen Mechanismen für *Public-Private-Partnership* bei der Programmgestaltung seien nicht mit aktuellen EU-Politiken vereinbar (wie etwa die Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für den

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

CY – Medienöffentlichkeit als Grund für die Zurückweisung von Misshandlungsvorwürfen

Die Art und Weise, wie Medien über die Misshandlung von zwei Studenten durch die Polizei berichteten, war einer der Gründe, die das Schwurgericht von Nikosia dazu veranlasste, Vorwürfe gegen die Verdächtigen zurückzuweisen, da dies in vielerlei Hinsicht in die Rechtsfindung eingegriffen habe. Negative Schlagzeilen, Schmähung der Verdächtigen, Verstöße der Medien gegen ihre Rechte und der Grundsatz eines fairen Verfahrens waren einige der Ergebnisse, die in dem Urteilspruch aufgeführt wurden. Der Beschluss rief öffentliche Empörung und Kritik an den Gerichten sowie einen Konflikt zwischen dem Generalstaatsanwalt und dem Gericht hervor.

Der Fall befasst sich mit einem Vorfall zwischen zwei Studenten und einem Dutzend Polizisten, Mitglieder der Spezialeinheiten und Drogenbekämpfung, in der Nacht vom 20. Dezember 2005. Zunächst wurde berichtet, die

kannten fachlichen Vertrautheit mit dem Thema ausgewählt worden. Angesichts des spezifischen Themas gab die Einladung von aktiven Politikern nach Ansicht der Regulierungsbehörde kein Anlass zu Beschwerden: Während der Diskussion hätten diese Politiker nicht unbedingt die politischen Standpunkte ihrer jeweiligen Parteien zum Ausdruck gebracht, sondern eher ihre eigenen Ansichten wiedergegeben. Somit habe VRT nicht gegen seine rechtliche Verpflichtung zu Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung verstoßen. ■

öffentlich-rechtlichen Rundfunk). Es ist darüber hinaus bemerkenswert, dass die Vorlage die Möglichkeit vorsieht, dass die Generaldirektoren von BNT und BNR einseitig die natürlichen oder juristischen Personen ernennen können, mit denen *Public-Private-Partnership* umgesetzt wird. Für derartige Ernennungen finden sich in der Vorlage keinerlei spezifische Kriterien.

Die Vorlage sieht die Einrichtung eines neuen staatlichen Unternehmens mit der Bezeichnung „Nationale Gesellschaft für öffentlich-rechtlichen Digitalrundfunk“ vor. Zu den Leitungsorganen der Nationalen Gesellschaft für öffentlich-rechtlichen Digitalrundfunk gehören der Finanzminister, ein Vorstand und ein geschäftsführender Direktor. Die Mitglieder des Vorstands (fünf Personen) werden vom bulgarischen Präsidenten auf Vorschlag des Premierministers ernannt. Nach Meinung einiger Medienexperten versucht die gegenwärtige politische Mehrheit durch die Einführung dieser legislativen Änderungen ihre Kontrolle über den Digitalisierungsprozess und die Medien im Zuge der bevorstehenden Parlaments- und EU-Wahlen aufrecht zu erhalten.

Es sei angemerkt, dass zwischen der ersten und der zweiten Lesung (30. April 2009) der Vorlage lediglich zwei Wochen vergangen sind (das ist für die bulgarische Parlamentspraxis höchst ungewöhnlich). Den betroffenen Seiten wurden nur 72 Stunden eingeräumt, ihre Vorschläge einzubringen. Während der zweiten Lesung der Vorlage beschloss das Parlament völlig unerwartet, die Mitgliederzahl der CRC von fünf auf elf anzuheben. ■

beiden Studenten hätten sich einer routinemäßigen Überprüfung ihrer Personaldaten durch die Polizei verweigert und widersetzt. Polizisten warfen ihnen auch tätliche Angriffe mit Verletzungsfolgen vor. Der Fall nahm im März 2006 eine andere Dimension an, als Ausschnitte eines Amateurvideos auf der Internetseite einer Zeitung veröffentlicht und nachfolgend dann auch in Fernsehsendern gezeigt wurden. Das zehnminütige Video zeigte mehrere Beamte, die die jungen Männer, in Handschellen gelegt, brutal schlagen und misshandeln, was zu Entrüstung und Empörung gegen die Polizeikräfte führte. Der Urheber des Videos hatte dieses dem Generalstaatsanwalt unter der Bedingung übergeben, seine Identität dürfe nicht preisgegeben werden. All dies führte dazu, dass elf Beamte vor dem Schwurgericht wegen verschiedener Vergehen, darunter tätlicher Angriff und Misshandlung, angeklagt wurden. Zu den Hauptargumenten, die das Gericht für die Einstellung des Verfahrens anführte, gehörten die Vorgehensweise, mit der die Polizei die Beamten, die in den Vor-

fall verwickelt oder zumindest anwesend waren, ausfindig machte und die Vorgehensweise, die zur Identifizierung der Verdächtigen durch die beiden Studenten führte.

In seinem Beschluss befand das dreiköpfige Gericht die Angeklagten aus mehreren, unter anderem folgenden Gründen für nicht schuldig:

- Die Aussage, die sich auf ein Amateurvideo stützt, welches den entscheidenden Beweis für den Vorfall liefert, wurde nicht akzeptiert, da die Nichtveröffentlichung der Identität des Urhebers die Beschuldigten um das Recht bringt, Fragen zum Inhalt und zu anderen Punkten zu stellen. Dieses Recht wurde als eine Grundvoraussetzung für ein faires Verfahren betrachtet.

- Die negativen Schlagzeilen in den Medien verursachten eine Reihe weiterer Probleme, die den Voraussetzungen für ein faires Verfahren widersprechen. Insbesondere verstieß die Behandlung der Verdächtigen, die wiederholt als „Aggressoren“ und „Sadisten“ bezeichnet und überaus negativ dargestellt wurden, gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Diese

**Christophoros
Christophorou**
*Politischer Analyst,
Medien- und Wahlexperte*

● **Schwurgericht, Rechtssache 17179/06, Republik Zypern gegen A. Efstathiou und andere, Beschluss vom 19. März 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11720>

EL

CZ – Verwaltungsgericht untersagt Werbung für Nahrungsergänzungsmittel

Das Höchste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik hat in einem Urteil vom 29. Januar 2009 die Werbung für ein Nahrungsergänzungsmittel untersagt.

Das tschechische Gesetz zur Werberegulierung verbietet Werbung, die Nahrungsergänzungsmitteln die Eignung zur Heilung menschlicher Krankheiten oder zur Vorbeugung vor solchen zuschreibt. Die Verantwortung für die Werbung trägt der Auftraggeber. Zuständig für die Regulierung der Fernsehwerbung ist der Rundfunkrat.

Die Firma Mediarex Communications and Consulting s.r.o. hatte Fernsehwerbung für das Nahrungsergänzungsmittel Preventan akut in Auftrag gegeben. Hierin wurden dem Mittel Eigenschaften einer Arznei zugesprochen, etwa die Eignung zur Heilung einer Grippeerkrankung. Dazu wurde im Werbespot eine Apotheke eingeblendet und kommentiert: „Preventan akut aktiviert schnell die Abwehr des Organismus und bekämpft Viren und Bakterien.“

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

● **Rozsudek Nejvyššího správního soudu č.j. 9 As 52/2008 ze dne 29.1.2009 (Urteil des Höchsten Verwaltungsgerichts, Nr. 9 As/2008, vom 29. Januar 2009)**

CS

DE – Kameramann hat Auskunftsanspruch gegenüber Filmverwertern

Das Landgericht München I (LG) hat in einem Urteil vom 7. Mai 2009 einem Kameramann einen urheberrechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber Filmverwertern zugesprochen. In dem entschiedenen Fall geht es um Einkünfte aus der Verwertung des Films „Das Boot“ (von 1981), die seit 2002 erzielt wurden (Az.: 7 O 17694/08).

Beschreibungen und Erklärungen von offizieller Seite, von Politikern und anderen, die Entschuldigung, die der Leiter der Polizeitruppe den Eltern der Studenten gegenüber ausgesprochen hat, sowie die Preisgabe der Namen der Verdächtigen im (veröffentlichten) Bericht des Ombudsmanns ließen die Überzeugung entstehen, sie seien schuldig.

Nach Meinung des Gerichts wurde die öffentliche Meinung daher endgültig und unumstößlich geformt, wodurch sich die feste Überzeugung herausbildete, die Verdächtigen hätten sich der Misshandlungen schuldig gemacht; diese Verurteilung sei ohne Zutun der zuständigen staatlichen Behörden geschehen. Der Verlauf und der Ausgang des Verfahrens seien im Voraus festgelegt worden, wodurch sich eine Missachtung der Rechtsstaatlichkeit und des Gerichts ergeben habe, so die drei Richter.

Alle oben genannten Argumente, stellte das Schwurgericht fest, seien zusätzliche Gründe für die Einstellung dieses Falls. Es „stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Arbeit der Justiz dar“, der die Anforderungen für ein faires Verfahren aushebelt und darüber hinaus eine Anmaßung richterlicher Gewalt darstellt.

Der Beschluss kann vor dem Obersten Gerichtshof angefochten werden. ■

Am 29. August 2007 belegte der Rundfunkrat Mediarex wegen mehrerer Ausstrahlungen dieses Werbespots mit Geldstrafen. Mediarex erhob hiergegen Klage und machte geltend, das Erzeugnis sei nicht als Arzneimittel dargestellt worden. Vielmehr handele es sich um Werbung für ein Nahrungsergänzungsmittel, in der jeglicher Hinweis auf eine Krankheiten heilende oder diesen vorbeugende Wirkung fehle.

Das Stadtgericht Prag wies die Klage in seinem Urteil vom 16. April 2008 mit der Begründung ab, im Werbespot habe das Erzeugnis überwiegend den Charakter eines Arzneimittels. Mediarex legte hiergegen Revision ein.

Diese wies das Höchste Verwaltungsgericht nun mit der Begründung zurück, das Erzeugnis sei als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten vorgestellt worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es ist nicht darauf ankommt, ob das Erzeugnis tatsächlich heilende oder vorbeugende Eigenschaften hat, sondern dass es als Arzneimittel charakterisiert wird.

Das Urteil des Höchsten Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig. ■

Der Kläger war als Kameramann an der Erstellung des Filmes beteiligt und wurde als solcher vergütet. Der betreffende Film wurde ein Welterfolg und über Jahre hinweg weiter verwertet. An diesen Nutzungserlösen wurde der Kläger nicht beteiligt.

In dem Verfahren beehrte er nun von der Produzentin, der den Film finanzierenden Rundfunkanstalt und einem Videoverwerter Auskunft darüber, wie der Film verwertet und welche Einnahmen hierdurch erzielt

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

wurden. Aus den erteilten Auskünften der Beklagten ließe sich – in einem zweiten Verfahrensschritt – ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Zahlung einer zusätzlichen Vergütung gemäß § 32a Urhebergesetz (UrhG) herleiten.

● **Pressemitteilung des LG München I vom 7. Mai 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11718>

DE

DE – Keine Schleichwerbung durch das DSF

Das Bayerische Verwaltungsgericht München (VG) hat in einem Urteil vom 5. März 2009 (Az.: M 17 K 07.5805) entschieden, dass die DSF Deutsches Sportfernsehen GmbH bei der Übertragung der Sendung PartyPoker-Football & Poker Legends Cup am 22. November 2006 nicht gegen das Schleichwerbeverbot verstoßen hat.

Inhalt der Sendung war die Übertragung eines Pokerturniers. Auf dem Spieltisch war in großflächigen Buchstaben der Schriftzug „PartyPoker.com Football & Poker Legends Cup“ angebracht. Der Schriftzug war insgesamt 16 von 44 Minuten Übertragungszeit sichtbar. Die Bayerische Landeszentrale für Neue Medien (BLM) sah darin eine Form der Schleichwerbung. Letztere ist in Deutschland nach § 7 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) verboten. Schleichwerbung liegt demnach vor, wenn die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen etc. absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich dieses Zwecks irreführen kann (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 RStV).

Christian Mohrmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (VG), 5. März 2009 (Az.: M 17 K 07.5805)**

DE

DE – Entwurf des 13. RÄStV veröffentlicht

Die der Rundfunkkommission der Länder vorsitzende Staatskanzlei Rheinland-Pfalz hat einen Entwurf zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) veröffentlicht.

Der Entwurf sieht unter anderem Änderungen im Bereich der Produktplatzierung vor. So soll in § 2 Abs. 2 Nr. 11 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) eine Begriffsdefinition der „Produktplatzierung“ eingefügt werden. Der Grundsatz der Unzulässigkeit von Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung sowie entsprechenden Praktiken soll im neu einzufügenden § 7 Abs. 7 S. 1 RStV (statt bisher § 7 Abs. 6 S. 1) erhalten bleiben. Jedoch werden für die Produktplatzierung unter den

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Arbeitsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Stand: 17. April 2009), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11715>

● **Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zum Entwurf, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11716>

DE

Das LG sprach ihm den Auskunftsanspruch zu. Die außergewöhnlich lange und umfangreiche Auswertung des Films gebe Grund zur Annahme, dass die hieraus erzielten Erlöse in einem „auffälligen Missverhältnis“ zur Vergütung des Klägers stünden.

Der Auskunftsanspruch des Klägers betrifft die seit 2002 erzielten Einnahmen, da die Vorschrift des § 32a UrhG erst im Rahmen der Urheberrechtsreform 2001 eingeführt wurde. ■

Das VG erachtete die Einblendung des Schriftzugs nicht als Schleichwerbung. Es sei nicht nachweisbar, dass das DSF mit Werbeabsicht handelte. Diese müsse als gesetzliches Tatbestandsmerkmal im Einzelfall, in der Regel durch Indizien, positiv festgestellt werden, was hier nicht gelungen sei. Wesentlich für diese Feststellung war der Umstand, dass weder ein Entgelt gezahlt, noch die Zahlung geringerer Lizenzgebühren nachgewiesen werden konnte. Weiteres Indiz gegen eine Werbeabsicht sei der Umstand, dass das DSF gemäß dem Lizenzvertrag mit dem Produzenten der Sendung nicht berechtigt war, die Sendung so zu bearbeiten, dass die Werbung nicht mehr kenntlich ist.

Die BLM hatte vertreten, dass eine Nachbearbeitung möglich gewesen sei, da die Übertragung zeitversetzt stattfand. Sie kritisierte die Argumentation des DSF grundsätzlich: Diese beruhe letztlich darauf, dass es ausländische Ereignisse gebe, die ganz gezielt von einem örtlichen Veranstalter und Sponsor so zu einer Fernsehsendung geschnitten werden, dass über weite Strecken die Werbeeinblendungen deutlich erkennbar seien. In diesen Fällen dürfe der Rundfunkveranstalter sich nicht auf den Verweis auf ausländische Produzenten zurückziehen, sondern müsse selbst die Verantwortung übernehmen. Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. ■

Voraussetzungen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt, eine unmittelbare Aufforderung zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unterlassen und das Produkt nicht zu stark herausgestellt wird, Ausnahmen vom Verbot zugelassen, § 7 Abs. 7 S. 2 RStV. Auf die Produktplatzierung müsste zu Beginn, zum Ende und im Falle der Unterbrechung der Sendung bei deren Fortsetzung hingewiesen werden.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk soll Produktplatzierung in Kinofilmen, Filmen, Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung zulässig sein, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt oder wenn kein Entgelt geleistet wird, § 15 RStV. Auch im privaten Rundfunk bleibt die Produktplatzierung in Kindersendungen unzulässig, § 44 RStV. Sendezeiten mit Produktplatzierungen sollen auf die zulässigen Werbezeiten nicht angerechnet werden, §§ 16 Abs. 1 S. 2, 45 Abs. 1 S. 2 RStV.

Des Weiteren sollen künftig Fernseh- und Kinofilme sowie Nachrichtensendungen bereits ab einer Dauer von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden dürfen, § 7a Abs. 3 RStV (siehe zu diesem Thema auch IRIS 2009-6: 10). ■

DE – Änderung des Telemediengesetzes und des Vorläufigen Tabakgesetzes

Christian M. Bron
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Anfang Mai wurde der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens im Bereich der neuen Dienste vorgelegt, der Änderungen im Telemediengesetz (TMG) und dem Vorläufigen Tabakgesetz vorsieht.

Das Gesetz soll der Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-RL) hinsichtlich der darin enthaltenen Regelun-

• Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens im Bereich der neuen Dienste vom 30. April 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11717>

DE

ES – Reform des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters

Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die Medienindustrie in Spanien (teils wegen der allgemeinen Wirtschaftskrise, teils aber auch aufgrund sektorspezifischer Faktoren) hat das spanische Kabinett eine drastische Reform vorgenommen: die Abschaffung von Werbung beim öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter *Televisión Española* (TVE).

Von Anbeginn des Fernsehens in Spanien 1957 wurde immer ein frei empfangbares Modell mit einem öffentlich-rechtlichen Sektor verwendet, der teils vom Staat, hauptsächlich jedoch durch Werbung finanziert wurde. Die Einführung kommerziellen Fernsehens in Spanien 1989 brachte keine Veränderung dieses Modells, die duale Finanzierung von TVE rief jedoch heftige Kritik seitens der kommerziellen Konkurrenten hervor (sie sprachen von „unlauterem Wettbewerb“) und führte zu einem Mahnschreiben seitens der Europäischen Kommission.

Diesem Zustand wurde nunmehr ein Ende bereitet. Am 8. April 2009 billigte das Kabinett einen Vorlagentwurf, der die Finanzierung von TVE grundlegend reformiert. Ab 1. Januar 2010 verschwindet die Werbung aus den Programmen, die TVE ausstrahlt. Gemäß dem Entwurf sieht die Finanzierung von TVE dann wie folgt aus:

- ein staatlicher Zuschuss, der rund 45 Prozent des Budgets ausmachen wird,
- eine bestehende Steuer, die von denjenigen Unternehmen an den Staat entrichtet wird, die das Frequenzspektrum nutzen (Rundfunkveranstalter und Telekommunikationsbetreiber),
- eine neue Steuer, die von kommerziellen Fernsehveranstaltern zu entrichten sein und sich auf 3 Prozent ihrer Bruttofinanzeinkünfte belaufen wird (diese Steuer wird als aufkommensneutral betrachtet, da Werbeeinnahmen von TVE auf die kommerziellen Rundfunkveranstalter übergehen werden),
- eine zusätzliche neue Steuer für Telekommunikationsbetreiber, festgeschrieben bei 0,9 Prozent ihrer betrieblichen (nicht finanziellen) Einkünfte.

Nimmt man das Budget für 2009 (das auf EUR 1,2 Mrd. festgelegt wurde) als Ausgangspunkt, sieht die Aufteilung der Finanzierungspflichten auf diese Quellen annähernd folgendermaßen aus: Der staatliche Zuschuss

gen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dienen.

Soweit die AVMD-RL Änderungen des TMG betrifft, handelt es sich im Wesentlichen um Definitionen der Diensteanbieter und der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf (§ 2 S. 1 Nr. 1 und 6 des Änderungsentwurfs), Bestimmungen zum Sitzland wegen der Auswirkungen auf die Anwendung des Herkunftslandprinzips (§ 2a S. 3 des Änderungsentwurfs) sowie um die besonderen Anforderungen im Bereich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation bei Sponsoring (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 im Änderungsentwurf).

Soweit die AVMD-RL Änderungen des Vorläufigen Tabakgesetzes vorsieht, sind hiervon vor allem das Verbot des Sponsoring und der Produktplatzierung (§ 21b des Änderungsentwurfs) betroffen. ■

beträgt circa EUR 500 Mio., die Frequenzsteuer beträgt circa EUR 300 Mio. und die neuen Steuern bringen annähernd EUR 120 Mio. (von den kommerziellen Rundfunkveranstaltern) und EUR 300 Mio. (von den Telekommunikationsbetreibern).

Diese Reform wurde zwischen dem Kabinett und den kommerziellen Rundfunkveranstaltern ausgehandelt, was einige zusätzliche Beschränkungen für TVE erklären mag: Die Reform stärkt dessen öffentlich-rechtlichen Charakter, wobei sie Informationssendungen und aktuellen Reportagen mehr Raum sowie politischen Parteien und unterschiedlichen sozialen Organisationen mehr Präsenz einräumt und den Zugang zu „Wettbewerbsinhalten“ beschränkt. Dem Sender wird es lediglich gestattet sein, 80 Erstaussstrahlungen von Filmen im Jahr zu zeigen und lediglich 10 Prozent seines Budgets in den Kauf von Sportsendungen zu investieren, die Olympischen Spiele nicht mitgerechnet, deren Ausstrahlung als „öffentlicher Dienst von nationalem Interesse“ betrachtet wird.

Darüber muss jedoch noch Einigkeit erzielt werden. Einerseits wurden die Vorstandsmitglieder von TVE, die erst vor weniger als zwei Jahren gemäß einem Reformgesetz für TVE von 2006 (siehe IRIS 2006-6: 11) ernannt wurden, nicht gefragt und sie haben auch nicht an den Verhandlungen teilgenommen. Andererseits sind die Telekommunikationsbetreiber immer noch nicht davon überzeugt, dass sie in die Finanzierung eines anderen Unternehmens investieren sollten (ungeachtet der Tatsache, dass ihre Branche zu den am wenigsten von der Wirtschaftskrise betroffenen gehört).

Einige weitere Schwierigkeiten sind bereits absehbar. Zum einen hat das Kabinett keine Mehrheit im Parlament und muss sich auf kleinere Parteien des linken Flügels stützen, um Gesetzesvorhaben zu verabschieden; es ist jedoch schwer vorstellbar, dass diese Parteien eine Reform unterstützen werden, die als Geschenk für die kommerziellen Rundfunkveranstalter und als schwerer Schlag gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter aufgefasst wird.

Zum anderen möchte das Kabinett, dass die Regionalregierungen ähnliche Reformen bei ihren regionalen Rundfunkveranstaltern durchführen (diese gehören alle noch zum öffentlichen Sektor). Sie repräsentieren alle zusammen rund 17 Prozent der Fernsehzuschauer in Spanien, ihnen fehlen aber die finanziellen Mittel, um

Joan Botella
Universitat Autònoma
de Barcelona

die Ausfälle von Werbeeinnahmen zu kompensieren, und sie haben zudem nicht die Möglichkeit, neue finanziell bedeutsame Steuern einzuführen.

Kurz vor der Analogabschaltung, die für April 2010 geplant ist, und im Zusammenhang mit den schwerwiegenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für alle Fern-

● **Informe sobre el Anteproyecto de Ley de Financiación de la Corporación de Radio y Televisión Española (Bericht zum Gesetzentwurf über die Finanzierung der spanischen Gesellschaft für Hörfunk und Fernsehen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11728>

ES

ES – Unterstützung für DTT-Bezahldienste

Im April veröffentlichte das *Ministerio de Industria, Turismo y Comercio* (spanisches Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel – MITYC) eine Pressemitteilung mit der Ankündigung, landesweite kommerzielle Rundfunkveranstalter, die an einer Bereitstellung von DTT-Bezahldiensten interessiert seien, könnten einfach eine Änderung ihrer Lizenzbedingungen beantragen, die ihnen dies dann ab diesem Zeitpunkt gestatte. Im Dokument heißt es jedoch dennoch im Folgenden, dass die endgültige Genehmigung davon abhängt, dass der *Consejo de Ministros* (Ministerrat) einen Vorabbericht seines Beirats, des *Consejo de Estado*, billigt.

Die Ankündigung war relativ umstritten, da von der Regierung erwartet wird, dass sie eine Vorlage eines allgemeinen audiovisuellen Gesetzes für das Parlament erarbeitet. Auf jeden Fall gab das Ministerium eine Erin-

Trinidad García Leiva
Universidad Carlos III
zu Madrid

● **A partir de hoy los operadores privados de televisión podrán solicitar la autorización para prestar el servicio de DTT de pago. Nota de prensa, 08/04/2009 (Ab heute können private Fernsehbetreiber die Genehmigung für den Betrieb von DTT-Bezahldiensten beantragen), Pressemitteilung vom 8. April 2009, Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11727>

ES

FR – Urteil des Pariser Berufungsgerichts über die Haftbarkeit von Videoaustausch-Plattformen

Ein am 6. Mai 2009 erlassenes Urteil der Pariser *Cour d'appel* (Berufungsgericht) in einer Fälschungsanklage gegen das französische Unternehmen Dailymotion erregte hohes Aufsehen. Tatsächlich handelt es sich um den ersten Rechtsstreit im französischen Justizsystem, der sich mit der Haftbarkeit von Videoaustausch-Plattformen befasst. Der Regisseur und der Produzent des Films „*Joyeux Noël*“ warfen Dailymotion vor, das Sichten des Films im *Streaming* zuzulassen, trotz einer Aufforderung an das Unternehmen zur Beseitigung dieses gegen das Urheberrecht verstößenden Zustands durch Entfernung des Films. Das Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) hatte den Inhabern an den Filmrechten am 13. Juli 2007 Recht gegeben und die Gesellschaft Dailymotion, die es als Host-Provider einstufte, für die Fälschung des Films (siehe IRIS 2007-8: 10) verurteilt. Das Unternehmen legte Berufung gegen das Urteil ein mit der Begründung, dass es als technischer Dienstleister seinen Verpflichtungen im Sinne der *Loi pour la confiance dans l'économie numérique* (Gesetz für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft – Lcen) vom

sehveranstalter (die einen beträchtlichen Rückgang der Werbeeinnahmen hinnehmen müssen) führt das spanische Kabinett Reformen ein, die den gesamten Sektor stärken sollen. Die jüngste Genehmigung von Kapitalverflechtung bei Betreibern und sich daraus möglicherweise ergebenden Fusionen (siehe IRIS 2009-4: 8) wie auch die Schritte in Richtung eines neuen Mediengesetzes (zur Umsetzung der jüngsten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) sind weitere Elemente dieser Anstrengung. Ergebnisse werden sich in den kommenden Monaten zeigen. ■

nerung heraus, dass jeder von der Einführung und Umsetzung dieser neuen Dienste Betroffene die Bestimmungen für zugangskontrollierte Dienste einhalten muss, wie sie im königlichen Erlass 2296/2004, einer Verordnung, die die Telekommunikationsgesetzvorlage näher ausführt, die 2003 den neuen EG-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation (siehe IRIS 2003-6: 12) in spanisches Recht umsetzte, sowie im Gesetz 21/1997 über die Ausstrahlung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen von nationalem Interesse (siehe IRIS 1997-8: 12) festgelegt sind.

Die Pressemitteilung weist darüber hinaus darauf hin, dass DTT-Bezahldienste sowohl den Bürgern als auch privaten Fernsehbetreibern und Herstellern von Endverbrauchergeräten zugutekommen werden. Während die Bürger besseren Zugang zu Inhalten und die Rundfunkveranstalter zusätzliche Einnahmequellen neben Werbung erhalten, kann die Elektronikindustrie Nutzen aus der Nachfrage nach neuen Umwandlungseinrichtungen ziehen. Schließlich führt die Pressemitteilung noch an, dass Spanien sich mit diesem Beschluss den Ländern anschließt, die DTT-Bezahldienste bereits genehmigt haben, darunter Frankreich, das Vereinigte Königreich, Italien, Portugal, die Niederlande, Schweden und Finnland. ■

21. Juni 2004 nachgekommen sei, und dass es erst mit der Klageerhebung Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Inhalts genommen habe. Im Anschluss an ein hochmotiviert begründetes Urteil bestätigte das Pariser Berufungsgericht die Qualifizierung der Internetseite als Host-Provider, wies jedoch das Urteil über die Haftbarkeit zurück.

In einem ersten Schritt analysierten die Richter die Natur der von Dailymotion angebotenen Dienstleistung, wobei die Inhaber der Filmrechte davon ausgingen, dass die Gesellschaft eine Aktivität durchführe, die tatsächlich die Herausgabe von Inhalten zum Gegenstand und daher eine volle Haftbarkeit habe. Für das Gericht rechtfertigt jedoch weder die Neukodierung der Videos durch Dailymotion, um diese mit ihrer Sichtungsschnittstelle kompatibel zu machen, noch die Einrichtung von Präsentationsrahmen und Tools zur Klassifizierung der Inhalte, noch das Betreiben der Internetseite durch die Vermarktung von Werbeflächen eine Qualifizierung als Herausgeber von Kommunikationsdiensten für ein Onlinepublikum im Sinne des Lcen. Die Gesellschaft fordere daher zu Recht den Status des technischen Mittlers im Sinne von Artikel 6-I-2 Lcen, der eine beschränkte Haftbarkeit einführt. Dem Gesetz nach können techni-

sche Dienstleister tatsächlich nicht haftbar gemacht werden, wenn sie insbesondere „tatsächlich keine Kenntnis von der Unrechtmäßigkeit eines Inhalts hatten bzw. wenn sie nach Kenntnisnahme unverzüglich reagierten, um die Daten herauszunehmen oder ihren Zugang unmöglich zu machen“. Das Urteil wurde also in diesem Punkt bestätigt. Das Gericht untersuchte anschließend die Frage der Haftbarkeit von Dailymotion und erinnerte an die Bestimmungen von Artikel 6-I-5 Lden, der die Informationen aufzählt, die technischen Dienstleistern gemeldet werden müssen, damit davon ausgegangen werden kann, dass sie von unrechtmäßigen Vorkommnissen Kenntnis hatten. Im vorliegenden Fall hatten die Rechteinhaber der Gesellschaft eine Aufforderung zur Beseitigung eines unrechtmäßigen Zustands zukommen lassen, damit das Unternehmen mit sofortiger Wirkung den auf der Plattform ausgestrahlten Film zurückziehe, der ihre Urheberrechte missachte. Dailymotion hatte behauptet, dies getan zu haben, ohne jedoch die völlige Entfernung des Inhalts garantieren zu können, da dem Unternehmen nie die URL-Adresse der betroffenen Internetseite mitgeteilt worden sei; es habe die Antragsteller diesbezüglich aufgefordert, das Schnellverfahren zur Entfernung auf der Internetseite

Amélie Blocman
Légipresse

● *Cour d'appel de Paris (4. Kammer, Sektion A), 6. Mai 2009, Dailymotion gegen C. Carion, Sté Nord-Ouest production u. a.*

FR

FR – Zugang zum Sender Orange Sports darf an Orange-ADSL-Abonnement gekoppelt sein

Die Pariser *Cour d'appel* (Berufungsgericht) hob ein vor kurzem erlassenes Urteil des Handelsgerichts auf, das Orange in dem Rechtsstreit des Mobilfunk- und Telekommunikationsdiensteanbieters gegen seine Wettbewerber Free und SFR wegen Kopplungsgeschäfts und unlauteren Wettbewerbs verurteilt hatte (siehe IRIS 2009-4: 9). Dem Unternehmen, das für EUR 203 Mio. die exklusiven Übertragungsrechte an den Spielen der ersten Fußball-Liga von 2008 bis 2011 erworben hatte, wurde von den Klägern vorgeworfen, den Zugang zum die Spiele ausstrahlenden Fernsehsender Orange Sport an die Bedingung eines Abonnements für einen Hochgeschwindigkeits-Internetanschluss bei Orange gekoppelt zu haben. Der Betreiber wurde in erster Instanz dazu verurteilt, die Vermarktung des Senders einzustellen, und berief sich vor dem Berufungsgericht auf ein vor kurzem erlassenes Urteil des EuGH vom 23. April 2009 (C-261/07 und C-299/07). Dem Urteil zufolge muss die Richtlinie vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern so ausgelegt werden, dass sie einer nationalen Regulierung zuwider laufen, die, ungeachtet von Ausnahmeregelungen und ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände im vorliegenden Fall, dem Verbraucher angebotene Kopplungsgeschäfte untersagt. Im Lichte dieser Rechtssprechung baten die Parteien das Berufungsgericht um eine Auslegung des nationalen Rechts, insbesondere von Artikel L. 122-1 des *Code de la consommation* (Verbraucherschutzgesetz), das Kopplungsgeschäfte in Anlehnung an das Gemeinschaftsrecht verbietet, unter Anwendung des Grundsatzes der

über den Link „*Cette vidéo peut offenser*“ („Dieses Video kann schockieren“) selbst durchzuführen. Das Gericht hielt die Informationen in der Aufforderung zur Beseitigung des unrechtmäßigen Zustands im Sinne von Artikel 6-I-5 Lden für unzulänglich, da der Verpflichtung des Zustellers, die unzulässigen Vorkommnisse zu beschreiben und zu lokalisieren, nicht nachgekommen worden ist. Tatsächlich hatten die Rechteinhaber es unterlassen, die ausgestellte amtliche Tatsachenfeststellung durch einen Gerichtsvollzieher beizufügen, die dem Betreiber sämtliche zur Identifizierung des unrechtmäßigen Inhalts erforderlichen Elemente geliefert hätte. Außerdem hatten sie nicht das Meldeverfahren genutzt, dass ihnen von Dailymotion angeboten worden war. Das Gericht urteilte, dass die Gesellschaft tatsächlich erst durch die Ladungs- und Klageschrift von dem unzulässigen Inhalt erfahren habe, und dass danach das *Hosting* des Films in der Plattform nicht nachweisbar sei. Das Unternehmen könne daher nicht haftbar gemacht werden, weshalb die Klagen auf Fälschung und unlauteren Wettbewerb zurückgewiesen wurden. Das Urteil wurde also in diesem Punkt aufgehoben und die Klage der Rechteinhaber zurückgewiesen, die bereits angekündigt haben, vor der *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) Revision einzulegen. Die Stellungnahme des französischen Obersten Gerichtshofs zu all diesen Fragen wird mit Spannung erwartet. ■

gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung. Das Gericht entschied nach der Prüfung, dass das Urteil vom 23. April 2009 ohne großen Zweifel auf vorliegenden Rechtsstreit übertragen werden könne. Damit stellte es fest, dass Artikel L. 122-1 des Verbraucherschutzgesetzes im Gegensatz zu dem von der Richtlinie vorgesehenen System stehe, da dieser generell und vorbeugend sämtliche Kopplungsgeschäfte untersage, ungeachtet einer Prüfung auf unlautere Geschäftspraktiken gemäß Art. 5-9 der Richtlinie. Das Gericht erinnerte daran, dass die Richtlinie eine Geschäftspraxis dann als unlauter definiere, sofern es sich um irreführende Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der Art. 6 und 7 oder um aggressive Geschäftspraktiken im Sinne der Art. 8 und 9 handle, oder wenn Belästigung, Nötigung oder unzulässige Beeinflussung vorliege. Für die Richter, und im Gegensatz zu den Behauptungen von SFR und Free, fällt die alleinige Tatsache, dass der Verbraucher bei Orange einen ADSL-Anschluss abonnieren muss, um Zugang zum Sender Orange Sports zu bekommen, nicht unter die Definition der Belästigung oder Nötigung. Tatsächlich beobachtet das Gericht im Rahmen des Wettbewerbs der Betreiber, dass sich alle Internetanbieter bemühen, den Inhalt ihres Angebots auszubauen, um dieses für die Verbraucher attraktiver zu machen, sei es durch die Einrichtung innovativer Dienste oder den Erwerb von Exklusivrechten für audiovisuelle Inhalte, Spielfilme oder Sportprogramme. Nach Auflistung verschiedener Exklusivverträge, die insbesondere von den Klägern Free und SFR abgeschlossen wurden, stellte das Gericht fest, dass es sich zwangsläufig aus der Beschaffenheit dieses Markts ergebe, dass die Entscheidung eines Verbrauchers für ein ADSL-Abonnement und damit für einen Anbieter insbesondere durch Abwägen und Vergleichen

Amélie Blocman
Légipresse

● **Cour d'appel de Paris (pôle 5, ch. 5), 14. Mai 2009, France Telecom und Orange gegen Free, Neuf Cegetel-SFR und LFP**

FR

der damit verbundenen Dienste herbeigeführt werde. Unter diesen Bedingungen war der Vorwurf, der Zugang zum Sender Orange Sports sei exklusiv an das ADSL-Angebot von Orange geknüpft und beeinträchtigt somit die Wahlfreiheit mit Blick auf die verschiedenen ADSL-Angebote, nicht nur gegenstandslos, sondern das Gegenteil sei der Fall. Ausschlaggebend im Sinne der Richtlinie sei nämlich, dass es dem Verbraucher frei

stehe, das Abonnement nicht zu nehmen, was im vorliegenden Fall nicht infrage gestellt werde. Das Urteil ist demnach aufgehoben, weil France Telecom/Orange nicht vorgeworfen werden konnte, Artikel L. 122-1 des Verbraucherschutzgesetzes in der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung im Lichte der Richtlinie aus dem Jahr 2005 verletzt zu haben. Orange nahm am Tag nach dem Urteil die Vermarktung seines Senders Orange Sports wieder auf. Die Wettbewerber verkündeten ihrerseits die Absicht, den Fall vor die *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) zu tragen. ■

FR – Der französische Rundfunkregulierer CSA legt die genauen Konditionen für eine zweite Werbeunterbrechung von Fernsehprogrammen fest

Anlässlich der Umsetzung der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) vom 11. Dezember 2007 wurden in Frankreich die nationalen Vorschriften für Fernsehwerbung, Sponsoring und Tele-shopping gelockert. So setzte das Gesetz vom 5. März 2009 (siehe IRIS 2009-4: 10) zwar der Verbreitung von Werbepotschaften in den öffentlich-rechtlichen Sendern von France Télévision ein Ende, erlaubte jedoch andererseits eine zusätzliche Unterbrechung audiovisueller und kinematografischer Werke (Kinospielefilme) auf Privatsendern, die keine Kinosender sind (Art. 73). Diese Möglichkeit der zweifachen Unterbrechung, die der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) zuvor nur Werken einräumen konnte, die länger als zwei Stunden und 30 Minuten dauern, ergibt sich aus der Umsetzung von Art. 11 der AVMD-Richtlinie, ist jedoch nach wie vor von Art und Dauer des Werks abhängig. So müssen Kinospielefilme, in sich abgeschlossene Fernsehfilme, TV-Übertra-

Amélie Blocman
Légipresse

● **Entscheidung des CSA vom 21. April 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11743>

FR

gungen von Bühnenveranstaltungen und Programme für Kinder und Jugendliche für eine Werbeunterbrechung mindestens 30, für eine zweite Werbepause mindestens 60 Minuten lang sein. Für das Fernsehen konzipierte Serien, Fernsehreihen und Dokumentationen dürfen ungeachtet ihrer Länge zwei Mal durch Fernsehwerbung unterbrochen werden.

Am 21. April nahm der CSA Stellung zur Abstimmung von Art. 15 der Rechtsverordnung vom 27. März 1992 zur Regulierung von Werbeeinschüben in Fernsehprogrammen auf den neuen Art. 73 des Gesetzes. Gemäß Art. 15 I der Rechtsverordnung legte der CSA fest, dass zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen jedweden Werks eine Zeitspanne von mindestens 20 Minuten liegen muss. Die Werbeunterbrechung kinematografischer Werke darf zudem nicht länger als sechs Minuten dauern. Unter den „Abschnitten“ von 30 beziehungsweise 60 Minuten, die zur Bestimmung der für ein Programm zulässigen Werbeunterbrechungen erforderlich sind, sind „Programmabschnitte“ im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Dauer der Werbepausen der Berechnungszeitspanne zugerechnet werden muss. So kann beispielsweise ein Fernsehfilm mit einer Länge von 52 Minuten zwei Mal unterbrochen werden, wenn der Sender beschließt, mindestens acht Minuten Werbung einzuschieben. ■

HR – Gesetzentwurf über elektronische Medien

2008 richtete das *Republika Hrvatska Ministarstvo kulture* (Kulturministerium der Republik Kroatien) eine Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in kroatisches Medienrecht ein. Die Arbeitsgruppe hat eine Reihe von Sitzungen abgehalten, ihr Vorschlag für einen Gesetzentwurf wird nun öffentlich diskutiert. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf über elektronische Medien vom 29. April 2009 regelt insbesondere folgende Punkte:

- die spezifischen Begriffe, die im Gesetz verwendet werden,
- die allgemeinen Grundsätze der Tätigkeit und der Bereitstellung von Audio- und audiovisuellen Mediendiensten,
- die Förderung und den Schutz der Interessen der Republik Kroatien,
- die allgemeinen Fragen in Bezug auf alle Audio- und audiovisuellen Mediendienste,

- die Bedingungen für die Tätigkeit und die Bereitstellung von Audio- und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf,
- Fernseh- und/oder Hörfunkmediendienste,
- den Schutz von Medienpluralismus und -vielfalt,
- die Stellung und den Arbeitsumfang der *Agencija za elektroničke medije* (Agentur für elektronische Medien – AEM) und des *Vijeće za elektroničke medije* (Rat für elektronische Medien – VEM),
- das Verfahren zur Erteilung von Konzessionen für Fernseh- und Hörfunkmediendienste,
- das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für die Übertragung von Sendungen über Satellit, Internet und Kabelnetze,
- elektronische Publikationen,
- die Einschränkung und Einstellung der Tätigkeit von Mediendienstanbietern,
- die Bestimmungen bei Verstößen und
- Interims- sowie Schlussbestimmungen.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf legt den erforderlichen Rahmen für die Bereitstellung von audio-

Nives Zvonaric
Behörde für elektronische
Medien, Novo Cice

visuellen Fernsehmediendiensten (lineare audiovisuelle Mediendienste) und audiovisuellen Mediendiensten auf

● **Öffentliche Diskussion über den Gesetzentwurf über elektronische Medien, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11721>

HR

HU – Bericht der Wettbewerbsbehörde zum Medienmarkt

Im April beendete und veröffentlichte die *Gazdasági Versenyhivatal* (ungarische Wettbewerbsbehörde – GVH) ihren Bericht über den Wettbewerb auf dem ungarischen Medienmarkt. Grundlage für den Bericht war eine allgemeine Erhebung im Sektor, die von der Behörde am 24. Juli 2007 gestartet worden war. Gegenstand war Fernsehfunk in Ungarn in der Gesamtschau. Die GVH nannte drei Faktoren als Gründe für eine solche Untersuchung:

- das offensichtliche Missverhältnis zwischen dem Zuschaueranteil der beiden landesweiten kommerziellen Fernsehsender RTL-Klub und TV2 (zusammen ungefähr 60 Prozent) und ihrem Anteil am Fernsehwerbemarkt (zusammen ungefähr 90 Prozent) auf Kosten von Spartenkanälen,
- die Zugangskontrollfunktion von Kabelfernsehanbietern beim Markteintritt von neuen Fernsehkanälen (Kabel ist die wichtigste Plattform für Programmdistribution in Ungarn, die Kabelverbreitung erreicht über 60 Prozent der Fernsehhaushalte im Land),
- die starke Präsenz vertikal integrierter Marktteilnehmer in den meisten Segmenten der Fernsehertschöpfungskette und das Fehlen unabhängiger Anbieter von Fernsehprogrammpaketen.

Mark Lengyel
Rechtsanwalt

● **Bericht der GVH Nr. ÁV-2/2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11722>

HU

IT – Steueranreize passieren letzte Hürde

Das neue italienische System der Steuergutschriften (*Tax Credits*) und Steuersparmodelle (*Tax Shelter*) (siehe IRIS 2008-9: 15 und IRIS 2009-3: 14) hat die letzte rechtliche Hürde genommen und kann ab sofort in Anspruch genommen werden. Am 11. Mai 2009 wurde gemäß Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008 die Unterzeichnung der Verordnungen zur Einführung der neuen

Valentina Moscon
Fakultät für
Rechtswissenschaft –
Universität Trient

● **Comunicato Stampa del Ministero per i Beni e le Attività culturali pubblicato il 22 maggio 2009: „Decreti ministeriali tax credit e tax shelter ex L 244/07 per i produttori“ (Pressemitteilung des Ministeriums für Kultur vom 22. Mai 2009), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11742>

IT

IT – Vorschrift zur SIAE-Kennzeichnung

Das italienische Urheberrechtsgesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 (Art. 181a) schreibt zwingend vor, dass jeder Bild- oder Tonträger mit urheberrechtlich geschützten Inhalten zu Authentifizierungszwecken ein

Abruf (nicht lineare audiovisuelle Mediendienste) sowie für die Übertragung von Sendungen über Satellit, Internet und Kabel fest.

Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs erfolgt voraussichtlich Ende 2009. ■

Die Erhebung erfolgte unter dem Blickwinkel von Rundfunkveranstaltern. Sie umfasste drei große Marktgruppen:

- den Markt für Premium-Inhalte (Spielfilme, Sport und andere),
- die Märkte für Rundfunkdistribution (sowohl die vorgelagerten als auch die nachgelagerten Märkte),
- den Fernsehwerbemarkt.

Nach ihrer Überprüfung kam die GVH zum Ergebnis, dass sie keinen Anlass für formelle individuelle Ermittlungen gefunden habe. Laut Einschätzung der GVH nimmt der Wettbewerb auf dem Markt für Fernsehprogrammdistribution aufgrund jüngster technischer und marktwirtschaftlicher Entwicklungen zu (wie zum Beispiel die steigende Bedeutung der Satellitenplattform für Programmdistribution). Die Behörde wies in ihrem Bericht auch auf das hohe Wettbewerbspotenzial der kürzlich erfolgten Einführung von terrestrischem Digitalfernsehen und des Starts von Internet-Protokoll-Fernsehen (IPTV-Dienste) hin.

Die Behörde formulierte jedoch auch eine Reihe von Vorschlägen für die Regulierungsbehörde. Dazu gehört Folgendes:

- Abbau von rechtlichen Hürden für den Start zusätzlicher Spartenkanäle durch landesweite kommerzielle Rundfunkveranstalter,
- gesteigerte Anstrengungen für einen Erfolg der DTT-Plattform,
- Schaffung einer transparenten Struktur zur Messung der Zuschauerzahlen auf der Grundlage einer Ausschreibung für die Bereitstellung dieses Dienstes. ■

Finanzierungsmaßnahmen bekanntgegeben. Damit sind die neuen Steueranreize zur Finanzierung des italienischen Films in Kraft getreten.

Es wird erwartet, dass durch diese Anreize bis zu USD 350 Mio. pro Jahr in die italienische Filmindustrie fließen und wieder vermehrt ausländische Produktionen nach Rom in die Cinecittà Studios zurückkehren werden, wo das Geschäft in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist.

Die Anreize für ausländische Produktionen werden über einen italienischen Produktionsleiter ausgezahlt.

Die Steuervorteile gelten zunächst bis 2010. Danach ist laut den neuen Bestimmungen ein erneutes Votum des italienischen Parlaments erforderlich. ■

Kennzeichen mit den Initialen der italienischen *Società Italiana degli Autori ed Editori* (Autoren- und Verlegerverband – SIAE) trägt. Dieser Aufkleber dient der Unterscheidung zwischen legal vertriebenen Produkten und Raubkopien. In den meisten Entscheidungen italienischer Gerichte vor dem Schwibbert-Urteil (siehe IRIS

2009-1: 15) war das Fehlen der SIAE-Kennzeichnung auf einem Bild- oder Tonträger als starkes Indiz für eine Raubkopie gewertet worden.

Art. 181a des Urheberrechtsgesetzes unterscheidet bei Werken nicht danach, ob sie im SIAE-Verzeichnis aufgeführt sind oder nicht. So ist der SIAE-Aufkleber auf allen Trägern anzubringen, auf denen sich Werke befinden, die in Art. 181a aufgeführt werden, und zwar unabhängig davon, ob der Autor die Vermittlungsdienste der SIAE in Anspruch genommen hat oder nicht. Mit anderen Worten, Art. 181a verlangt das Anbringen des SIAE-Aufklebers für sämtliche Bild- und Tonträger, auf denen sich Programme, Multimediainhalte, Tonmaterial, Stimmen oder bewegte Bilder befinden, die auf den Markt gebracht oder zur Erzielung eines finanziellen (auch indirekten) Gewinns vertrieben werden sollen. Dementsprechend befasst sich dieser Artikel mit folgenden drei Punkten:

- 1) dem Träger (beliebige physikalische Vorrichtung für die dauerhafte Einbettung eines Werks);
- 2) dem auf dem Träger eingebetteten Objekt (der urheberrechtlich geschützte Inhalt);
- 3) der kommerziellen Verbreitung des Trägers.

In den vergangenen Monaten hat sich über die Interpretation des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Fall C-20/05 Schwibbert (in dem es um die Verpflichtung ging, CDs für die Vermarktung in Italien mit dem SIAE-Kennzeichen zu versehen) eine breite

Debatte entzündet. Der EuGH hatte entschieden, dass es sich bei dieser Anforderung um eine „technische Vorschrift“ handelt, die nicht einer Einzelperson entgegengehalten werden kann, wenn sie nicht zuvor der Kommission gemäß Richtlinie 98/34/EG, geändert durch Richtlinie 98/48/EG, mitgeteilt worden ist (siehe IRIS 2009-1: 15).

Aus diesem Grund hat die italienische Regierung im Zuge der Umsetzung von Art. 181a des Urheberrechtsgesetzes am 6. April 2009 in der *Gazzetta ufficiale* (Staatsanzeiger) eine neue Verordnung veröffentlicht (Verordnung Nr. 31 vom 23. Februar 2009), in der die Notwendigkeit des Anbringens der SIAE-Kennzeichnung bekräftigt wird. Die italienischen Behörden haben die Europäische Kommission über die neue Vorschrift, die am 21. April 2009 in Kraft getreten ist, informiert.

Mit der neuen Verordnung soll die vom EuGH aufgeworfene Frage der SIAE-Kennzeichnung abschließend geregelt werden. De facto kommt diese Verordnung einer Wiedereinführung der obligatorischen Kennzeichnung aller Bild- oder Tonträger mit urheberrechtlich geschützten Inhalten mit den Initialen der SIAE in das italienische Urheberschutzsystem gleich. Zudem scheint die Verordnung rückwirkend zu gelten: In Art. 1 Abs. 2 heißt es, dass CDs und DVDs nur mit angebrachtem Aufkleber rechtmäßig sind, auch wenn sie nach dem EuGH-Urteil und vor der aktuellen Verordnung verbreitet wurden.

In Art. 2 und 3 der neuen Verordnung werden die Merkmale des Aufklebers beschrieben, mit dem jede CD oder DVD zu kennzeichnen ist, wenn sie Tonmaterial, Stimmen, bewegte Bilder oder Software enthält. Art. 4 regelt die Ausstellung der Aufkleber, während in Art. 5 ff. die Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht festgelegt werden. ■

sendungen zu kennzeichnen; darüber hinaus ist die Finanzierungsquelle offenzulegen. Wenn Sendungen, die politischer Werbung dienen, durch andere Arten von Werbung, durch Nachrichten, Musik etc. unterbrochen werden, muss zusätzlich angegeben werden, dass zuvor eine politische Werbung ausgestrahlt wurde; wiederum sind die Finanzierungsquellen anzugeben.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Fernsehprogrammen während einer Wahlkampagne (Referendums-kampagne), die üblicherweise 30 Tage vor dem Wahltag beginnt, alle Meldungen und Sendungsteile, die dem Wahlkampf gewidmet sind, mit dem Hinweis „Wahl-/Referendumskampagne“ zu kennzeichnen sind; in Hörfunksendungen ist dies entsprechend anzusetzen. Während der Meldungen oder Sendungen muss zudem ein mindestens zweisekündiger Hinweis gezeigt/ausgestrahlt werden, der darauf hinweist, dass die Kampagne entweder von einem Sonderkonto eines unabhängigen Wahlkampfteilnehmers oder aus dem Staatshaushalt bezahlt wird.

Die zentrale Wahlkommission überwacht, ob sich die Rundfunkveranstalter an diese Erfordernisse halten. Die Haftung für Verstöße ist im Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt. Die Höhen der Geldbußen bewegen sich zwischen EUR 286 und 2.857. Die Fälle können auf der Grundlage von Dokumenten, die die zentrale Wahlkommission vorlegt, vor Gericht überprüft werden. ■

Valentina Moscon
Fakultät für
Rechtswissenschaft –
Universität Trient

● **Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 23 febbraio 2009, numero 31: „Regolamento di disciplina del contrassegno da apporre sui supporti, ai sensi dell’art. 181bis della legge 22 aprile 1941, n. 633“ (Verordnung der italienischen Regierung vom 23. Februar 2009, Nr. 31), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11732>

IT

LT – Verordnung zur Kenntlichmachung von Wahlwerbung gebilligt

Das Gesetz über die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen sowie über die Finanzierungskontrolle (siehe IRIS 2008-8: 15) sieht vor, dass politische Werbung und deren Finanzierungsquelle kenntlich gemacht und angemessen vom Rest der verbreiteten Information getrennt werden müssen. Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes billigten die zentrale Wahlkommission und die litauische Hörfunk- und Fernsehkommission im März 2009 die Verordnung zur Kenntlichmachung von politischer Werbung.

Die Verordnung soll die erforderlichen Anforderungen zur Kenntlichmachung von Wahlwerbung in Hörfunk- und Fernsehprogrammen festlegen, die sich auf alle Rundfunkveranstalter erstrecken und gelten, unabhängig davon, ob die Wahlkampagne eröffnet wurde oder nicht. Entsprechend der Verordnung ist jede Meldung oder jeder Sendungsteil, der politischer Werbung gewidmet ist, durch akustische Mittel in Hörfunksendungen und durch ein visuelles Symbol in Fernseh-

Jurgita Iešmantaitė
Hörfunk- und
Fernsehkommission
Litauen

● **Politinės reklamos žym jimo radijo, televizijos programose tvarka (Verordnung zur Kenntlichmachung von politischer Werbung in Hörfunk- und Fernsehsendungen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11723>

LT

MT – Richtlinie der Rundfunkbehörde zu den Wahlen zum Europäischen Parlament

Der Leiter der Rundfunkbehörde Maltas hat am 15. April 2009 das Rundschreiben Nr. 8 des laufenden Jahres herausgegeben und darin alle Rundfunksender über die Verabschiedung der Richtlinie über die Ausstrahlung von Sendungen und Werbung im Zeitraum vom 4. Mai bis 6. Juni 2009 durch die Behörde informiert. Hintergrund der Richtlinie ist die Wahl zum Europäischen Parlament, die in Malta am 6. Juni 2009 stattfindet. Es wird erwartet, dass fünf maltesische Abgeordnete in das Europäische Parlament gewählt werden.

Im Rundschreiben steht, dass die Behörde beschlossen hat, bei einem Verstoß gegen die Richtlinie keine Verwarnung auszusprechen, sondern sofort eine Ordnungsstrafe zu verhängen, deren Höhe je nach Schwere des Verstoßes bis zu EUR 34.940 betragen kann. Natürlich können bei Nichtbeachtung der Richtlinie auch strengere Sanktionen verhängt werden, darunter beispielsweise die Schließung eines Senders oder die Aussetzung oder der Widerruf einer Lizenz.

Mit der Richtlinie werden alle Rundfunksender, ob Radio oder Fernsehen, aufgefordert, der Behörde eine detaillierte Aufstellung der im Zeitraum zwischen dem 4. Mai und dem 6. Juni 2009 geplanten Sendungen und Werbespots vorzulegen, um diese genehmigen zu lassen. Laut Rundfunkgesetz ist die Behörde zwar grundsätzlich berechtigt, von allen Radio- und Fernsehsendern die Vorlage ihres Sendeplans zu verlangen, aber in der Praxis muss sich nur der öffentlich-rechtlichen Sender seinen Sendeplan von der Behörde genehmigen lassen. Von dieser Regel weicht die Behörde aber üblicherweise in den vier bis fünf Wochen vor einem Wahltermin ab und neben dem öffentlich-rechtlichen Sender müssen sich dann auch die Privatsender (ob Radio oder Fern-

sehen) ihre Sendepläne genehmigen lassen. Sobald die Sende- und Werbepläne für diesen kurzen Zeitraum von der Behörde freigegeben worden sind, ist es nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich, nachträgliche Änderungen genehmigen zu lassen.

Wie bereits im Juni 2004 finden die Europawahlen am selben Tag wie die Kommunalwahlen in einem Drittel der maltesischen Gemeinden statt. Somit gilt die Richtlinie auch für die Kommunalwahlkampagne.

Mit der Richtlinie regelt die Behörde, wie viel Sendezeit den Kandidaten/innen in den Rundfunkmedien zur Verfügung gestellt werden darf, um die Chancengleichheit für alle Kandidaten/innen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie auch eine Bestimmung, wonach eine Person, die zu beiden Wahlen (Europäisches Parlament, Gemeinderat) als Kandidat/in antritt, während des Wahlkampfes nicht regelmäßig in der gleichen Sendung erscheinen darf. Als „regelmäßig“ gilt in diesem Zusammenhang bereits eine dreimalige Teilnahme an der gleichen Sendung innerhalb des jeweiligen Zeitraums. Dazu zählen nicht Nachrichten, wohl aber redaktionell aufbereitete Nachrichtensendungen oder Magazine, in denen Kandidaten/innen zu Themen interviewt werden, die eigentlich nicht Gegenstand der Sendung sind und mit denen sich der/die Kandidat/in lediglich einen Vorteil gegenüber anderen Kandidaten/innen verschaffen will.

Darüber hinaus ist es den Kandidaten/innen während dieser vier Wochen nicht erlaubt, eine Sendung im Rundfunk zu moderieren, es sei denn, sie sind bei dem betreffenden Sender fest angestellt.

Die Richtlinie befasst sich auch mit politischer Werbung. Diese ist im Rahmen von Politiksendungen erlaubt, an denen nach einem von der Behörde entwickelten Modell alle politischen Parteien und unabhängigen Kandidaten/innen für die Wahlen vom 6. Juni beteiligt sein müssen. Auch hier ist in der Richtlinie eindeutig geregelt, dass die Kandidaten/innen für diese Wahlen nicht in Wahlwerbespots auftauchen dürfen, die von öffentlichen oder anderen Stellen in Auftrag gegeben werden, auch wenn es sich nach dem Gesetz gar nicht um Wahlwerbung handelt. ■

Kevin Aquilina
Abteilung für
öffentliches Recht,
Juristische Fakultät,
Universität Malta

● *Direttiva tal-Awtorità tax-Xandir dwar rogrammi u Reklami Mxandra Matul il-Perijodu 4 ta' Mejju sas-6 ta' Ġunju 2009 (Richtlinie der Rundfunkbehörde zu Sendungen und Werbung im Rundfunk während des Zeitraums vom 4. Mai bis 6. Juni 2009), abrufbar unter:*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11729>

EN-ML

PL – Entwicklung von TV Puls erforderlich

Am 27. Februar 2009 verkündete der *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* (Nationaler Rundfunkrat Polens – KRRiT) die Eröffnung des Antragsverfahrens für den ersten polnischen digitalen Multiplex. Man geht davon aus, dass es Bandbreite für sieben Kanäle geben wird: Drei davon, TVP1, TVP2 und TVP3, werden öffentlich-rechtlich, die anderen, TVN, Polsat, TV4 und TV Puls, kommerziell sein (gegenwärtig analog terrestrisch übertragen). Die kommerziellen Rundfunkveranstalter müssen ihren Antrag bis spätestens 14. April 2009 stellen.

TV Puls war im Eigentum des Franziskanerordens (60 Prozent) mit einem Minderheitsanteil (35 Prozent), der von News Corporation gehalten wurde. News Corp. kaufte sich im Juni 2006 zunächst mit 25 Prozent bei TV Puls ein und erhöhte seinen Anteil im April 2007 auf 35

Prozent. Gemäß Beschluss des KRRiT strahlte der Sender ein Programm zu religiösen, familiären und gesellschaftlichen Themen aus. 2008 erweiterte TV Puls seinen Zuschaueranteil, nachdem die Genehmigung des KRRiT für weitere terrestrische Frequenzen eingegangen war.

Aufgrund des jüngsten wirtschaftlichen Abschwungs erschien die Lage von TV Puls unsicher, sodass News Corp. entschied, seinen Anteil an TV Puls im November 2008 abzustoßen. Derzeit liegen 51 Prozent der Anteile an TV Puls bei den Franziskanern und 49 Prozent bei einem privaten Investor. Gegenwärtig sucht TV Puls nach einem neuen Investor und erwägt sogar den Verkauf seiner Kontrollmehrheit.

Die Beteiligung an der Multiplex-Plattform könnte (benötigte) potenzielle Investoren für TV Puls ermutigen. ■

Katarzyna Maslowska
Nationale Rundfunkrat,
Warschau

RO – Audiovisuelle Regeln für die Europaparlamentswahlen

Im Beschluss Nr. 391 vom 26. März 2009 über die Regeln zur audiovisuellen Wahlkampagne (8. Mai bis 6. Juni 2009) der Abgeordneten für das Europäische Parlament hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) die Verhaltensregeln für Rumäniens Rundfunkanbieter festgelegt.

Alle beteiligten politischen Parteien, politischen Bündnisse, Wahlbündnisse und Bürgerorganisationen der ethnischen Minderheiten sowie die unabhängigen Kandidaten tragen hiernach die Bezeichnung *competitori electorali* (Wahlkampfeteiligte). Gemäß Art. 2 haben sie zu bestimmen, in dem Beschluss Nr. 391 vorgesehenen Rundfunksendungen Zugang: den *emisiuni de promovare electoral* (Sendungen, in denen Kandidaten oder Vertreter der am Wahlkampf Beteiligten ihre Programme, Aktivitäten und Kandidaturen vorstellen können, Art. 7 lit. a, den *emisiuni de dezbateri* (Rundfunkdebatten, Art. 7 lit. b) und den *spoturi electorale* (Wahlwerbespots, Art. 7 lit. c).

Alle privaten Hörfunk- und Fernsehanbieter, welche

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

● **Decizia nr. 391 din 26 martie 2009 privind regulile de desfășurarea în audiovizual a campaniei electorale pentru alegerea membrilor din România ai Parlamentului European** (Beschluss Nr. 391 vom 26. März 2009 über die Regeln zur audiovisuellen Wahlkampagne), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11719>

RO

die Ausstrahlung von Wahlprogrammen beabsichtigten, waren nach Art. 4 verpflichtet, das Publikum und den CNA hierüber bis zum 21. April 2009 zu benachrichtigen. Auch das Programmschema und die Tarife je Sendezeit mussten festgelegt werden, Artikel 5(2).

Alle mit der Kampagne für die Europawahlen im Zusammenhang stehenden Sendebeiträge und Werbespots mussten folgende in Art. 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen: Sie durften nicht zu Hass aus Gründen der Rasse, der Religion, Nationalität oder des Geschlechts aufhetzen; durften keine Verletzungen der menschlichen Würde, des Rechts am eigenen Bild oder der guten Sitten enthalten; auch durften keine gegen andere Wahlkampfeteiligte gerichteten Behauptungen mit möglichen strafrechtlichen oder moralischen Konsequenzen aufgestellt werden, sofern für derartige Beschuldigungen keine ausreichenden Beweise vorgezogen werden konnten.

Die Rundfunkanbieter müssen außerdem Aufzeichnungen aller mit dem Wahlkampf zusammenhängenden Programmbeiträge während der gesamten Kampagne und weitere 30 Tage nach der offiziellen Bekanntgabe der Wahlergebnisse für den CNA bereithalten, Art. 20.

Sanktionsmöglichkeiten für etwaige Verstöße sehen die *Legea audiovizualului nr. 504/2002* (Gesetz über Audiovisuelles) und die *Legea nr. 33/2007 privind organizarea și desfășurarea alegerilor pentru Parlamentul European* (Gesetz über das Wahlverfahren zum Europäischen Parlament) vor. ■

SE – Urteil gegen Tauschbörse *The Pirate Bay*

Das *Stockholms tingsrätt* (Bezirksgericht Stockholm) hat am 17. April 2009 sein Urteil im Fall um die vier Betreiber der weithin bekannten Tauschbörse (nachfolgend als die „Beklagten“ bezeichnet) gesprochen.

In dem Fall geht es um die strafrechtliche Haftung für die Mittäterschaft und Vorbereitung von Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz.

Die Tauschbörse „The Pirate Bay“ (TPB) verwendet die sogenannte *BitTorrent*-Technologie, die es Benutzern erlaubt, Dateien untereinander auszutauschen. So können Internetbenutzer über die Tauschbörse sogenannte *Torrent*-Dateien auf die TPB-Seiten hochladen sowie diese nach bestehenden Dateien durchsuchen. Die *Torrent*-Dateien können auf spezifische Inhalte wie beispielsweise ein Musikalbum verweisen. Mithilfe eines sogenannten *Trackers* ist ein Benutzer in der Lage, einen anderen Benutzer zu finden, der das gesuchte Album als Datei besitzt. Der eigentliche Datenaustausch erfolgt jedoch zwischen den Benutzern im Rahmen eines sogenannten Schwarms (Gruppe von Benutzern, die gerade Dateien austauschen).

Nach Auffassung des Gerichts wurden für den Austausch von Musik, Filmen und Computerspielen die Dienste der TPB-Tauschbörse genutzt. Dieser Austausch von Dateien stelle eine unrechtmäßige Weitergabe von urheberrechtlich geschützten Werken an die Öffentlichkeit dar und folglich hätten die Benutzer der Tauschbörse mit dem Austausch solcher Dateien mit Hilfe der TPB-Dienste objektiv gegen die Urheberrechte der betreffenden Rechteinhaber verstoßen. Diese Frage war

insofern von zentraler Bedeutung, als das Vorliegen einer Straftat Voraussetzung für die eventuelle Haftung von Mittätern ist. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass es nicht zwingend erforderlich ist, den tatsächlichen Straftäter zu identifizieren oder zur Rechenschaft zu ziehen, sondern dass die objektive Feststellung einer Hauptstraftat ausreicht.

Während des Verfahrens wurde die Behauptung aufgestellt, einige der Verstöße seien von Benutzern im Ausland begangen worden, sodass schwedische Gerichte nicht zuständig seien. Das Gericht befand allerdings, dass vieles für die Annahme spreche, der Verstoß sei im Inland erfolgt, da das Material in Schweden bereitgestellt und auch in Schweden der Schaden verursacht worden sei. Des Weiteren wurde vom Gericht argumentiert, dass die Tauschbörse in schwedischer Sprache angeboten wird und ihre Server ursprünglich in Schweden installiert worden waren. Demzufolge, so das Gericht, hätten die Verstöße in Schweden stattgefunden.

Copyrightverstöße können nach dem Urheberrechtsgesetz strafbar sein, wenn sie aus Fahrlässigkeit oder Absicht begangen werden.

Durch die Bereitstellung einer Internetseite mit aufwendigen Suchfunktionen, komfortablen Funktionen für das Hochladen und Speichern von Dateien sowie einem integrierten *Tracker* (zum Austausch der IP-Adressen der beteiligten Benutzer) hätten die Beklagten objektiv gesehen der Begehung von Straftaten Vorschub geleistet, so das Gericht. An der Auffassung des Gerichts änderte auch die Tatsache nichts, dass die Datenströme („*Torrents*“) möglicherweise auch auf anderen Internetseiten verfügbar waren, sei es zum

gleichen Zeitpunkt wie bei TPB oder auch schon davor.

Darüber hinaus hätten die Beklagten nach Auffassung des Gerichts zusammengearbeitet und seien für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Tauschbörse als „Team“ aufgetreten. Folglich habe das Gericht in der Frage der individuellen Haftung keine Differenzierung zwischen den vier Beklagten vorgenommen, obgleich sie durchaus auf verschiedene Art und Weise an TPB mitgewirkt hatten. Den Beklagten sei zudem bewusst gewesen, dass TPB für den Austausch von urheberrechtlich geschütztem Material genutzt wurde. Folglich hätten die Beklagten mit Absicht den Copyrightverstößen Vorschub geleistet. Somit seien sie Mittäter einer Straftat im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Im Anklagepunkt der Vorbereitung einer Straftat im Sinne des Urheberrechtsgesetzes befand das Gericht die Beklagten allerdings für nicht schuldig, da diese Straftat gleichzeitig mit obigem Vergehen erfolgt war.

Da die Beklagten mit Absicht gehandelt hätten, sei es nicht möglich, sie nach den „Safe-Harbour“-Bestimmungen für Diensteanbieter der Informationsgesellschaft von der Haftung zu befreien.

Die vier Beklagten wurden zu jeweils einem Jahr Gefängnis verurteilt. Begründet wurde die Strafe mit der Tatsache, dass auf Grund ihrer Tätigkeit eine große Menge an urheberrechtlich geschütztem Material der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden war. Darüber hinaus befand das Gericht, dass die Aktivitäten in kommerzieller und organisierter Art und Weise durchgeführt wurden.

Des Weiteren verurteilte das Gericht die vier Perso-

nen gemeinsam zu einer Schadensersatzzahlung von insgesamt rund SEK 30 Mio. (EUR 2,8 Mio.) an die Platten- und Filmfirmen, die in diesem Fall als Kläger aufgetreten waren und gegen deren Rechte verstoßen worden war. Berechnungsgrundlage für die Schadensersatzansprüche war eine angemessene Kompensation für die unrechtmäßige Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material sowie für entgangene Umsätze und Markteinbußen.

Gegen das Urteil wurde bereits Berufung eingelegt.

Kurz nach der Urteilsverkündung ist dem Vorsitzenden Richter Befangenheit gegenüber den Beklagten vorgeworfen worden. Grund für dieses Anschuldigung ist die Tatsache, dass der Richter, der sich auf geistige Eigentumsrechte spezialisiert hat, Mitglied der *Svenska Föreningen för Upphovsrätt* (Schwedische Vereinigung für Urheberrecht – SFU) sowie Vorstandsmitglied der *Svenska Föreningen för Industriellt Rättsskydd* (Schwedische Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums – SFIR) ist. Einige der Anwälte der Kläger sind ebenfalls Mitglieder dieser Organisationen, die keine Akteure aus der Industrie aufnehmen, sondern ausschließlich für Juristen gedacht sind. Der Vorsitzende Richter hat den Vorwurf des Interessenskonflikts zurückgewiesen und für seine Mitgliedschaft in der Vereinigung rein berufliche Gründe angegeben. Die Frage hat eine große Debatte darüber ausgelöst, ob es angemessen ist, wenn ein Richter Mitglied solcher Organisationen ist, und andererseits inwieweit eine solche Mitgliedschaft rechtlich gesehen einen Interessenskonflikt darstellt. Inzwischen wurde eine förmliche Beschwerde eingereicht, die nun vom Berufungsgericht verhandelt wird. Sollte das Gericht tatsächlich einen Interessenskonflikt feststellen, müsste das TPB-Verfahren gegebenenfalls neu aufgerollt werden. ■

Michael Plogell
und Erik Ullberg
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg

● **Stockholms tingsrätts avgörande den 17 april 2009 i mål nr B 13301-06 (Urteil des Bezirksgerichts Stockholm vom 17. April 2009 im Fall Nr. B 13301-06)**

SV

SI – Dokument zur Selbstkontrolle von Mobilfunkbetreibern

Am 31. März 2009 unterzeichneten die slowenischen Mobilfunkbetreiber die *Samoregulacijski kodeks ravnanja operaterjev mobilnih elektronskih komunikacijskih storitev o varnejši rabi mobilnih telefonov s strani otrok in mladoletnih do 18. leta* (ethischen Selbstkontrollregeln für die Handhabung der mobilen elektronischen Kommunikationsdienste in Bezug auf eine sicherere Nutzung durch Jugendliche unter 18 Jahren).

Das Dokument zur Selbstkontrolle wurde mit Verweis auf den „Europäischen Rahmen für die sicherere Benutzung von Mobiltelefonen durch Kinder und Jugendliche“ (die Leitlinien für Selbstkontrolle von GSM Europe, einer Interessengruppe des Mobilfunkfachverbands GSM Association) formuliert, der am 6. Februar 2007 von den europäischen Mobilfunkbetreibern und Diensteanbietern vereinbart wurde. Der slowenische Kodex wurde von Vertretern der slowenischen Betreiber Debitel, Mobitel, Si.mobil d.d., Tušmobil, T-2 und IZI mobil verabschiedet. Dieser Selbstkontrollrahmen wurde von *Gospodarska zbornica Slovenije – Združenje za informatiko in telekomunikacije* (slowenische Industrie- und Handelskammer, Branchenvereinigung für Informatik und Telekommunikation) unterstützt.

Die vorgeschlagene Klassifizierung bezieht sich auf Jugendliche unter 18 Jahren als der sozialen Gruppe, für die schädliche Inhalte ungeeignet sind. Schädliche Inhalte werden definiert als Inhalte gewalttätiger, gefährlicher, erotischer und/oder sexueller Natur. Das Dokument besagt, dass Inhalte gegenüber denjenigen für Erwachsene abzugrenzen sind, wie sie in der Fortsetzung der Selbstkontrollregeln, also im weiteren Teil des Dokuments mit dem Titel *Priročnik s smernicami za razvrščanje vsebin za odrasle* (Leitlinien für die Klassifizierung von Inhalten für Erwachsene) beschrieben werden. Somit dürfen mobile Inhalte, die sich an Erwachsene richten, nur nach schriftlicher Abstimmung mit den Kunden des Betreibers zugänglich sein. In Bezug auf den Jugendschutz verlangt der Kodex, dass Mobilfunkbetreiber die Inhalte in zwei Kategorien einteilen: Inhalte, die ohne schädliche Folgen zugänglich sein können, und Inhalte, die ausschließlich für Erwachsene geeignet sind. Schädliche Inhalte sind eindeutig zu kennzeichnen und sollten „angemessen zugänglich“ sein. Des Weiteren heißt es, die Kontrollmechanismen könnten nach den vorhandenen technischen Anlagen jedes einzelnen Betreibers variieren, der Kodex sei aber dessen ungeachtet von allen einzuhalten.

Hilfe für Eltern wird versprochen durch Überwachung und technischen oder vergleichbaren Schutz für

Renata Šribar
Fakultät für Sozialwissen-
schaften der Universität
Ljubljana und Zentrum
für Medienpolitik des
Friedensinstituts,
Ljubljana

• Weitere Informationen sind abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11724>

• Europäischer Rahmen für die sicherere Benutzung von Mobiltelefonen durch Kinder und Jugendliche, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11725>

SL

SK – Vorschlag für ein Verbot von Alkoholwerbung

Am 14. Januar 2009 schlugen Mitglieder des slowakischen Parlaments Änderungen zum Gesetz Nr. 147/2001 Coll. über Werbung und über die Änderung bestimmter Gesetze (das am 1. Mai 2001 in Kraft getreten ist) betreffend das Verbot von Alkoholwerbung vor. Die Änderung, die gegenwärtig die zweite Lesung durchläuft, wird voraussichtlich am 1. Juni 2009 in Kraft treten. Dieser Vorschlag wurde eingebracht, weil Alkoholismus in der Gesellschaft heute ein schwerwiegendes und akutes Problem geworden ist, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Im Erläuterungsbericht wird auf die Tatsache hingewiesen, dass das Alter derjenigen, die Alkohol konsumieren, immer weiter sinkt. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass überwiegend Kinder und Jugendliche von Werbung beeinflusst werden. Schulkinder, die Alkoholwerbung ausgesetzt sind, trinken somit rund 50 Prozent mehr als die, die es nicht sind.

Zweck des Vorschlags ist es, Werbung für jede Form von alkoholischen Getränken an Orten zu verbieten, die häufig von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, insbesondere auf öffentlichen Straßen und in Kinos. Somit wird ein Verbot von Werbung für jegliche alkoholischen Getränke mit Ausnahme von Bier auf Reklamewänden, Plakaten, in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf allen Formen von öffentlich aufgestellten Informationsträgern mit Ausnahme solcher in Alkoholverkaufsstellen (im Folgenden „Verkaufsstellen“ genannt), in Kinos vor 20.00 Uhr, ein Verbot für die öffentliche Verteilung von Proben von alkoholischen Getränken (mit Ausnahme von Proben, die in Verkaufsstellen verteilt werden), von Werbung für Artikel, die

Jana Markechova
Anwaltskanzlei
Markechova, Bratislava

US – Oberster Gerichtshof bestätigt FCC-Politik des Fluchverbots im Fernsehen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Oberste Gerichtshof der USA hat unlängst die neue „Politik des Anstands“ der *Federal Communications Commission* (FCC) bestätigt, wonach sogenannte „flüchtige Kraftausdrücke“ („*fleeting expletives*“) – also der spontane Gebrauch einzelner Schimpfwörter – im Fernsehen verboten ist. Diese Politik der FCC geht zurück auf den Fall *FCC v. Pacifica Foundation*, 438 U.S. 726 (1978), in dem es um den schädlichen Charakter einer dauerhaft „unanständigen Sprache“ ging – konkret um den berühmten 12-Minuten-Monolog „*Seven Dirty Words*“ des Komikers George Carlin. Die Änderungen wurden auch unter Berufung auf den ersten Verfassungszusatz und die Redefreiheit angefochten, aber diese Argumentation wurde vom Gericht abgewiesen

technologien bereitzustellen. Das letzte Themengebiet des Dokuments zur Selbstkontrolle ist die Forderung nach Bewusstseinsförderung, Information und Beratungsdienstleistungen für Eltern.

Jeder Betreiber muss angemessene Informationen zum Jugendschutz auf seiner Homepage veröffentlichen. ■

nicht im Zusammenhang mit dem Trinken von alkoholischen Getränken stehen und die öffentlich verteilt werden, von Sponsoring von alkoholischen Getränken wie auch ein Verbot die Einführung eines Warenzeichens, Emblems oder eines sonstigen spezifischen Namens für alkoholische Getränke betreffend vorgeschlagen.

Gemäß dem Vorschlag sind die Kennzeichnung von Betriebsbereichen und Transportmitteln, die direkt mit der Produktion und dem Verkauf von alkoholischen Getränken in Zusammenhang stehen, Informationen und Werbematerialien, die ausschließlich für die Produzenten und Verkäufer von alkoholischen Getränken entworfen wurden, die Verteilung von Proben alkoholischer Getränke bei Sitzungen, die mit der Produktion und dem Verkauf von alkoholischen Getränken in Zusammenhang stehen, sowie Verkaufsinformationen auf konkreten Produkten in einem Geschäft nicht als Werbung für alkoholische Getränke zu betrachten.

Keines der genannten Verbote ist auf Bierwerbung anzuwenden. Diese Ausnahme ist dem Umstand zu verdanken, dass Bier mit unterschiedlichem Alkoholgehalt einschließlich alkoholfreiem Bier produziert wird und darüber hinaus als „Nationalgetränk“ gilt.

Der Vorschlag ist bislang jedoch auf viel Kritik gestoßen, unter anderem wurde angeführt, der Vorschlag werde keinen Beitrag dazu leisten, den Alkoholkonsum bei Minderjährigen zu verringern. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass der Vorschlag zwar Alkoholwerbung verbietet, bei Bier aber eine Ausnahme macht, da einige Biersorten einen höheren Alkoholgehalt als einige leichte Weine aufweisen. Daneben wurde darauf hingewiesen, dass die Kultur des Alkoholgenusses, zum Beispiel in Form von Wein, in vielen Ländern gepflegt werde und nichts mit exzessivem Trinken zu tun habe. ■

(die Vorschriften gelten nicht für das Kabelfernsehen oder andere Mehrkanalmedien, obszöne Ausdrücke sind im Rundfunk generell verboten).

Ausgangspunkt der neuen Politik waren zwei Sendungen des Senders Fox. In der ersten hatte die Sängerin Cher zu Kritikern „*Fuck them*“ gesagt, in der zweiten hatte Paris Hilton den Satz „*Have you ever tried to get cow shit out of a Prada purse? It's not so fucking simple*“ ausgerufen.

Grundlage der geänderten FCC-Politik und der gegen Fox verhängten Ordnungsstrafen waren drei Überlegungen: (1) die neue Auffassung, dass Unanständigkeit einen „schädlichen Erstschock“ für Kinder darstellt; (2) die Auffassung, dass unanständige Kraftausdrücke gefährlicher als andere anstößige Äußerungen sind; (3) die neue Erkenntnis, dass das „Überblenden“ von anstößigen Inhalten (durch Piepser) für die Sender leicht und preiswert geworden ist.

In der nächsten Instanz befand das zuständige Berufungsgericht die Argumentation der FCC nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (5 U.S.C. § 706) für „willkürlich“ und „unberechenbar“. Das Berufungsgericht argumentierte, dass sich die FCC zu keiner Zeit in der Vergangenheit Gedanken über „Erstschläge“ gemacht habe: es sei unmöglich, zwischen unanständiger („*indecent*“) und anstößiger („*offensive*“) Ausdrucksweise zu unterscheiden, und das Überblenden der unerwünschten Ausdrücke sei nach wie vor eine kostspielige Angelegenheit.

Der Oberste Gerichtshof wiederum hat geurteilt, dass das Berufungsgericht in allen drei Punkten falsch entschieden hat, indem es von der FCC eine „substanzziellere“ Erklärung für ihre Maßnahmen verlangt hat. Es hat erklärt, dass das Ändern einer bestehenden Regelung nicht zwangsläufig aufwendiger als die Verabschiedung einer neuen Regelung ist. Und was den „Erstschlag“ betrifft, so hat es befunden, dass die

Schlussfolgerung der FCC „intuitiv“ sei und keines „empirischen Nachweises“ bedürfe. Auch die Beschränkung des Verbots auf „*fleeting expletives*“ läge innerhalb ihres Ermessensspielraums. Und auch in der Frage des „Überblendens“ schloss sich das Gericht trotz fehlender objektiver Anhaltspunkte dem Argument der FCC an, dass das Überblenden machbar und bezahlbar sei.

Der Oberste Gerichtshof hat den Fall „zwecks weiterer Behandlung entsprechend dieser Auffassung“ zurück an das Berufungsgericht verwiesen – allerdings mit der durchaus kryptischen Anmerkung, dass der verfassungsrechtliche Aspekt möglicherweise genau mit diesem Fall geklärt werden könnte. Der Oberste Gerichtshof scheint vom Berufungsgericht eine Entscheidung in der Frage der Redefreiheit zu erwarten – mit erneuter Berufung vor dem Obersten Gerichtshof. Dies wirft aber eine interessante Möglichkeit auf: Wenn das Berufungsgericht eine Entscheidung in dieser Frage ablehnt, gibt es keinen sachlichen Grund für eine Berufung vor dem Obersten Gerichtshof. Das würde bedeuten, dass die Frage ungeklärt bliebe und noch auf Jahre hinaus die Gerichte beschäftigen dürfte. ■

Michael Botein
Media Center,
New York Law School

• **Federal Communications Commission v. Fox Television Stations, Inc., (Nr. 07-582)**
489 F. 3d 444, aufgehoben und zurückverwiesen; abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11741>

EN

VERÖFFENTLICHUNGEN

Rosenberg, M.,
NAB Legal Guide to Broadcast Law and Regulation
GB, London
2009, Focal Press
ISBN 978-0240811178

McPhail, Th. L.,
Development Communication: Reframing the Role of the Media
2009, Wiley
ISBN 978-1-4051-8794-7

Ess, Ch.,
Digital Media Ethics
2009, Wiley
ISBN 978-0-7456-4164-5

Balle, F.,
Médias et sociétés
2009, Montchrestien
ISBN 978-2707616401

Monnier, S.,
L'essentiel du droit de la culture
2009, Gualino Editeur
ISBN 978-2297003889

Grabenwarter, Ch.,
Staat und Medien
2009, Schönningh.
ISBN 978-3506767691

Barton, D.,
Multimediarrecht
2009, Kohlhammer
ISBN 978-3170209329

Mastroianni, R.,
La direttiva sui servizi di media audiovisivi
2009, G. Giappichelli editore - Torino
ISBN 978-88-348-9509-2

KALENDER

The Future of Broadcasting - Competition, Content and Revenue: Assessing the Outlook for Broadcasting

30. Juni - 1. Juli 2009

Veranstalter: IEA & Marketforce

Ort: London

Information & Anmeldung: Tel.: +44 (0)20 7760 8699 - Fax.: +44 (0)20 7490 2296

E-mail: conferences@marketforce.eu.com - <http://www.marketforce.eu.com/broadcasting/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int

Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.